

# ZH\_OBERGERICHT SB140437 vom 28. Januar 2016

ZH Obergericht, 2016-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140437](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140437)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140437 du 28 janvier 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140437 del 28 gennaio 2016

## Erwägungen

### E. 1

Mit vorinstanzlichem Urteil vom 15. Juli 2014 wurde der Beschuldigte folgender Delikte schuldig gesprochen (Dispositivziffer 1): des Betruges im Sinne

- 18 - von Art. 146 Abs. 1 StGB (Anklagesachverhaltsabschnitt A), der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB (Anklagesachverhaltsabschnitt D), der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Anklagesachverhaltsabschnitt E) sowie der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB (Anklagesachverhaltsabschnitte B, C und F). Hierfür wurde er mit einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten (abzüglich 23 Tage Haft) bestraft (vorinstanzliche Dispositivziffer 3), wobei deren Vollzug im Umfang von 22 Monaten aufgeschoben wurde (Probezeit: zwei Jahre; Dispositivziffer 4). Freigesprochen wurde der Beschuldigte von einer weiteren qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB (Anklagesachverhaltsabschnitt F; Dispositivziffer 2). Weiter wurde angeordnet, dass die mit Verfügung der Anklägerin vom 8. Januar 2009 beschlagnahmten Unterlagen (in Kiste 6 befindliche Pos. 1.2 bis 1.6, drei Plastiksäcke und zwei Bundesordner) – nach Eintritt der Rechtskraft – dem Beschuldigten herauszugegeben sind (Dispositivziffer 5) sowie dass das mit Verfügung vom 30./31. Juli 2008 gesperrte, ehemals bei der F.\_\_\_\_\_ Bank und nun bei der Gerichtskasse befindliche Guthaben des Beschuldigten einzuziehen und – ebenfalls nach Eintritt der Rechtskraft – an die Privatklägerin 1, D.\_\_\_\_\_ AG, ..., herauszugegeben ist (Dispositivziffer 6). Ersatzforderungen wurden keine festgesetzt (Dispositivziffer 7). Der Beschuldigte wurde sodann verpflichtet, der Privatklägerin 1 USD 21'861'892, zuzüglich 5 % Zins seit dem 25. Juli 2008, zu bezahlen, unter Anrechnung des eingezogenen und an die Privatklägerin 1 herauszugebenden Guthabens des Beschuldigten gemäss Dispositiv-Ziff. 6; im Mehrbetrag wurden die Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 1 abgewiesen (Dispositivziffer 8). Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens wurden dem Beschuldigten auferlegt, davon ausgenommen wurden die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse genommen wurden (Dispositivziffer 10).

- 19 - Die amtliche Verteidigung wurde mit Fr. 64'117.30, inkl. MwSt., entschädigt, wobei festgehalten wurde, dass bereits Fr. 23'551.50 ausbezahlt wurden (Dispositivziffer 11). Der Beschuldigte wurde verpflichtet, den Privatklägerinnen 1 und 2 – unter solidarischer Haftung mit den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ (Prozess-Nr. DG130040-C) und B.\_\_\_\_\_ (Prozess-Nr. DG130041-C) nach Massgabe der diesen beiden Beschuldigten auferlegten Entschädigung – eine Parteientschädigung von je Fr. 25'000.–, zuzüglich 8 % MwSt., zusammen also Fr. 50'000.–, zuzüglich 8 % MwSt., zu bezahlen (Dispositivziffer 12).

## E. 1.5

Mio. nicht gestört. Hinzu kommt, dass vorliegend – und im Gegensatz zum Sachverhalt, der BGE 98 IV 252 ff. zu Grunde lag – keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein ursprüngliches Honorar im Umfang einer versteckten Provision erhöht wurde, wobei richtigerweise selbst dieser Umstand am Nichtvorliegen eines Schadens nichts zu ändern vermöchte, denn das Einverständnis mit der Vergütungshöhe schliesst die Annahme eines Betrugsschadens unter diesen Umständen aus (in diesem Sinne auch: MARKUS BOOG, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Begriff des Vermögensschadens beim Betrug, Diss., Basel 1991, S. 152; BSK StGB-ARZT, 3. Aufl., 2013, N 153 zu Art. 146; vgl. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl., 2010, § 15 N 54, bei und in Fn. 112). Vorliegend ist zudem davon auszugehen, dass die Vergütungshöhe so festgelegt wurde, dass sie zwar hoch war, aber doch nicht so exzessiv hoch, dass nicht ein-

- 64 - geweihte Personen (insbesondere CFO, Revisionsstelle, Bankberater) Verdacht schöpfen würden (zu diesem Vorgehen: Urk. 0110069 a.E.), was ja dann nachweislich auch nicht der Fall war. Im Übrigen bestehen für Dienstleistungen der erbrachten Art keine verlässlichen Marktpreise. Es kann vorliegend somit nicht zwischen einem an sich marktkonformen Honorar und einer dazu geschlagenen versteckten Provision unterschieden werden. Fazit: Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist vom Vorwurf des Betrugs (Anklagesachverhaltsabschnitt A) freizusprechen. Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung Eine ungetreue Geschäftsbesorgung begeht namentlich, wer aufgrund eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines anderen zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, liegt insofern eine qualifizierte Form der ungetreuen Geschäftsbesorgung vor (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Wie erwähnt, setzt auch die ungetreue Geschäftsbesorgung das Vorliegen eines Schadens voraus. Bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung entsteht dieser Schaden als Folge der Pflichtverletzung des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer eines Unternehmens, der heimlich von Vertragspartnern eine persönliche Provision kassiert und diesen Vertragspartnern namens des Unternehmens, für das er tätig ist, entsprechend überhöhte Preise bezahlt, verletzt seine Pflichten und schädigt sein Unternehmen im entsprechenden Ausmass (BSK StGB-ARZT, 3. Aufl., 2013, N 153 zu Art. 146). Allerdings muss auch hier ein Schaden feststellbar sein. Vorliegend ist, wie bereits erwähnt, nicht feststellbar, dass ein bestimmtes marktübliches Grundhonorar im Umfang der an A. \_\_\_\_\_ (bzw. indirekt auch an O. \_\_\_\_\_) bezahlten Provision in einem bestimmten Umfang erhöht worden ist. Die Umstände deuten stattdessen, wie erwähnt, darauf hin, dass das Honorar lediglich so hoch festgesetzt wurde, dass es gegenüber firmeninternen und -

- 65 - externen Kontrollorganen nicht als verdächtig auffallen würde. Insofern lässt sich ein Schaden nicht feststellen, so dass ein Schuldspruch wegen (qualifizierter) ungetreuer Geschäftsbesorgung nicht in Betracht kommt. Fazit: Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist vom Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung (Anklagesachverhaltsabschnitt A) freizusprechen. Zur Frage der Veruntreuung Der Vorwurf der Veruntreuung wurde in der Anklage nicht erhoben. Soweit die in der Anklage enthaltenen Tatsachen jedoch eine Subsumtion unter diesen Tatbestand erlauben, könnte theoretisch eine entsprechende

Verurteilung – nach Gewährung des rechtlichen Gehörs – erfolgen (Art. 350 Abs. 1 StPO; vgl. auch Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO), sofern deren Voraussetzungen erfüllt wären, was im Folgenden zu prüfen ist. Eine Veruntreuung begeht namentlich, wer sich ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Anvertraut im Sinne dieser Bestimmung ist nur, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern. Eine gesetzliche oder vertragliche Ablieferungspflicht führt für sich allein noch nicht dazu, dass ein Vermögenswert als anvertraut gilt (zum Ganzen: BGE 80 IV 53; BGE 103 IV 227; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl., Bern 2010, § 13 N 56; BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, 3. Aufl., 2013, N 54 zu Art. 138). Vorliegend erhielt der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ den Betrag als Privatperson auf sein Privatkonto überwiesen. Nach dem Gesagten wurden ihm die Vermögenswerte somit nicht anvertraut. Fazit: Eine Verurteilung wegen Veruntreuung fällt ausser Betracht. Vorwurf der passiven Privatbestechung

- 66 - Unlauter handelt namentlich, wer als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil annimmt (Art. 4a Abs. 1 lit. b UWG); keine nicht gebührenden Vorteile sind vertraglich vom Dritten genehmigte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile (Art. 4a Abs. 2 UWG). Ein vorsätzlicher Verstoss gegen Art. 4a UWG wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (Art. 23 UWG). Mit Eingabe vom 27. August 2008 hat die Privatkülerschaft einen entsprechenden Strafantrag gestellt (Urk. 0200115) und damit die Dreimonatsfrist gemäss Art. 31 StGB gewahrt. Indem sich A.\_\_\_\_\_, wie gezeigt, für die in seinem Ermessen stehende Handlung (Erwerb der CLN) von der G.\_\_\_\_\_ USD 500'000 auf sein Privatkonto überweisen liess, die Hälfte dieses Betrages für seine eigenen Zwecke verwendete, die andere an O.\_\_\_\_\_ (also an einen Dritten) weiterleitete, versties er gegen die vorgenannte Strafbestimmung. Dass M.\_\_\_\_\_ die Auszahlung des Gesamthonorars genehmigte, ändert daran nichts, denn eine Genehmigung ist nur wirksam, wenn der Genehmigende über die relevanten Fakten informiert wird (ALDO STAUB, Zivilrechtliche Folgen der Privatbestechung, Diss., Luzern 2013, N 293). Vorliegend verschwieg A.\_\_\_\_\_ Letzterem gegenüber, dass im Honorar für den CLN-Erwerb eine versteckte Provision an ihn selbst bzw. an O.\_\_\_\_\_ enthalten war. Der Einwand, es fehle vorliegend an einem Wettbewerbsverhältnis, geht fehl, denn für die Anwendbarkeit des UWG in der vorliegend massgebenden Fassung ist kein Wettbewerbsverhältnis vorausgesetzt; das Vorliegen einer Wettbewerbshandlung genügt, wobei dieser Begriff weit auszulegen ist (STAUB, a.a.O., N 193 mit Hinweis auf Botschaft). Eine solche Wettbewerbshandlung ist mit der vorliegend abgeschlossenen Transaktion ohne weiteres gegeben. Fazit: Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist des Sich-bestechen-lassen im Sinne von Art. 4a Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 23 UWG schuldig zu sprechen. Rechtliche Würdigung betreffend C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_

- 67 - Vorwürfe der Gehilfenschaft zu Betrug bzw. zu ungetreuer Geschäftsbesorgung Die Anklage wirft C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ Gehilfenschaft zu Betrug, eventualiter zu ungetreuer Geschäftsführung vor. Gehilfe ist, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet (Art. 25 StGB). Im Gegensatz zum Mittäter handelt der Gehilfe in untergeordneter Stellung. Da A.\_\_\_\_\_, wie gezeigt, sowohl des Betrugs als auch der

ungetreuen Geschäftsbesorgung nicht schuldig ist, fällt auch eine Verurteilung C.\_\_\_\_s und B.\_\_\_\_s wegen Gehilfenschaft zu diesen Straftaten von vornherein ausser Betracht. Vorwurf der aktiven Privatbestechung Unlauter handelt namentlich, wer einem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dessen geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt (Art. 4a Abs. 1 lit. a UWG). Ein vorsätzlicher Verstoss gegen Art. 4a UWG wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (Art. 23 UWG). Mit Eingabe vom 27. August 2008 hat die Privatküglerschaft einen entsprechenden Strafantrag gestellt (Urk. 0200115) und damit die Dreimonatsfrist gemäss Art. 31 StGB gewahrt. Bei diesen Vorwürfen gegenüber B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ handelt es sich nicht um Gehilfenschaftshandlungen, sondern um eine Tatbegehung als Haupttäter. Weder die Staatsanwaltschaft noch die Privatküglerschaft hat die vorinstanzlichen Schuldsprüche B.\_\_\_\_s und C.\_\_\_\_s wegen Gehilfenschaft zu Betrug angefochten. Demzufolge gelangt vorliegend das Verschlechterungsverbot zur Anwendung (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO). Dieses verbietet auch die Annahme einer schwerwiegenderen rechtlichen Qualifikation (BGE 139 IV 282). Zwar ist die

- 68 - Sanktionsandrohung bei der aktiven Privatbestechung milder als beim Betrug (Art. 23 UWG: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; Antragsdelikt), so dass insofern keine Verschlechterung vorliegt; die Tatbegehungsform der Haupttäterschaft (die bei der aktiven Privatbestechung vorliegend zur Anwendung käme) wiegt allerdings deutlich schwerer als diejenige der Gehilfenschaft, die zu einer milderen Bestrafung führt (Art. 25 i.V.m. Art. 48a StGB: Unterschreiten einer gesetzlichen Mindeststrafe bzw. Wechsel zu einer milderen Sanktionsart). Demzufolge läge im Wechsel vom Betrugsgehilfen zum aktiven Privatbestechungshaupttäter eine vorliegend, wie erwähnt, unzulässige Verschlechterung. Fazit: B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ sind von den Vorwürfen gemäss Anklagesachverhalt A vollumfänglich freizusprechen. Vorwurf gemäss lit. D der Anklage (Erwerb der Structured Notes gegen Verpfändung der CLN) Ausgangslage Die Anklage wirft dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ im Wesentlichen Folgendes vor: A.\_\_\_\_ habe die CLN – in Zusammenarbeit mit der G.\_\_\_\_ – an die AC.\_\_\_\_ Singapur als Sicherheit übertragen und im Gegenzug einen Kredit von USD 82 Mio. erhalten. Mit diesem Kredit habe A.\_\_\_\_ – ohne Wissen seiner Vorgesetzten und in Zusammenarbeit mit der G.\_\_\_\_ – die AC.\_\_\_\_ am 27. März 2008 angewiesen, zwei Structured Notes im Wert von je USD 35 Mio. zu erwerben, wobei er die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem Ausgabewert der Notes im Umfang von 3.5% bzw. USD 2.45 Mio. zur Hälfte, d.h. im Umfang von USD 1.225 Mio., der G.\_\_\_\_ zukommen liess (nach Massgabe eines „Memorandum of Agreement vom 11. März 2008“), während die andere Hälfte an die Privatküglerin floss. Mit diesem Vorgehen habe der Beschuldigte gegen die Treasury Policy und das Organisationreglement der Privatküglerin verstossen und dieser letztlich einen Schaden von rund 25 Mio. USD zugefügt. Wie noch zu zeigen sein wird, bildet Anklagesachverhalt E mit dem vorliegend thematisierten Anklagesachverhalt D unter rechtlichen Gesichtspunkten einen

- 69 - einheitlichen Lebenssachverhalt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird Anklagesachverhalt E nachfolgend allerdings separat abgehandelt (im Anschluss an Anklagesachverhalt D). Standpunkt A.\_\_\_\_s A.\_\_\_\_ bestreitet nicht, den Erwerb der Structured Notes – auf Seite der Privatküglerin 1 – selbständig getätigt zu haben (Urk.

0810163 oben); er habe auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht gehandelt (Urk. 0810164), die zwei Verwaltungsräte der Privatklägerin 1 (AD.\_\_\_\_\_ und AE.\_\_\_\_\_) unterzeichnet hatten. Diese ermächtigte A.\_\_\_\_\_, der AC.\_\_\_\_\_ namentlich folgende Anweisungen zu erteilen (Urk. 0110214 Ziff. 1a): „To instruct the Bank to enter any contract with respect to the investment in, the sale of or purchase of options in respect of securities and currencies, currency and foreign exchange and spot, forward and deferred contracts in respect thereof, and securities which shall include stocks, shares, warrants and other equity securities, bonds, notes and other debt instruments and certificates of deposits [Hervorhebungen hinzugefügt];“ unzulässig war hingegen ein Vermögensabzug vom fraglichen Konto (Ziff. 1 a.E.). [selbständiges Handeln A.\_\_\_\_\_] Die Vorbereitung dieser Transaktion habe – so A.\_\_\_\_\_ weiter – den ganzen Monat März (des Jahres 2008) in Anspruch genommen (Urk. 0810163 oben). Die Geldmittel zum Erwerb der beiden Notes stammten von einem Darlehen über USD 82 Mio., das die AC.\_\_\_\_\_ der Privatklägerin zur Verfügung stellte (Urk. 0110249). Gesichert wurde dieses Darlehen, wie erwähnt, durch Übertragung der CLN von der H.\_\_\_\_\_ an die AC.\_\_\_\_\_, was mit Auftrag vom 28. Februar 2008 geschah (Urk. 0110212). Mit Blick auf die Vorbereitung und Durchführung der Transaktion sagte A.\_\_\_\_\_ namentlich Folgendes aus: Sein direkter Vorgesetzter CFO M.\_\_\_\_\_ habe sich mit der Sache nicht mehr befassen wollen, da sein Austritt bevorstand; M.\_\_\_\_\_ habe ihn an CEO AF.\_\_\_\_\_ weiterverwiesen (wobei sich M.\_\_\_\_\_ ebenfalls in diesem Sinne äusserte: Urk. 0810162 oben); CEO AF.\_\_\_\_\_ habe ihm gegenüber das Gespräch dann aber verweigert und ihn an seinen direkten Vorgesetzten, also an M.\_\_\_\_\_, zurückverwiesen (woran sich AF.\_\_\_\_\_ nicht erinnern konnte:

- 70 - Urk. 0910112 Ziff. 21-23). A.\_\_\_\_\_ führte weiter aus: Da die Sache schon vorbereitet gewesen sei und er die entsprechenden Vollmachten besass, habe er den Erwerb der Structured Notes schliesslich veranlasst, er habe die Transaktion bei der AC.\_\_\_\_\_, die zu den Top-Banken gehöre, nicht wegen interner Probleme bei der Privatklägerin abbrechen wollen (zum Ganzen: Urk. 0810161 - 0810164, insb. Urk. 08110163 unten; Urk. 0810009 ganz oben; Urk. 0920030 f.). Den schriftlichen Kaufauftrag zum Erwerb der beiden Notes erteilte A.\_\_\_\_\_ am 27. März 2008 (Urk. 0110250 f.). Demzufolge steht fest, dass A.\_\_\_\_\_ den Erwerb der Structured Notes – auf Seiten der Privatklägerin – eingestandenermassen im Alleingang und einzig gestützt auf seine Vollmacht tätigte bzw. über keinerlei Zustimmung eines Vorgesetzten oder eines Organs verfügte. Zu Gunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass M.\_\_\_\_\_ ihn tatsächlich an AF.\_\_\_\_\_ weiterverwies. Dieser Umstand wiederum deutet darauf hin, dass M.\_\_\_\_\_ zumindest ansatzweise gewisse Kenntnisse von der geplanten Transaktion gehabt haben musste, denn eine derartige Weiterverweisung setzt grundsätzlich voraus, dass derjenige, der weiterverweist, gewisse minimale Kenntnisse über den Gegenstand des weiterverwiesenen Anliegens hat. Es bestehen aber auch sonst Hinweise, die darauf hindeuten, dass M.\_\_\_\_\_ effektiv mehr wusste, als er in den Einvernahmen einräumte: In einem an die G.\_\_\_\_\_ adressierten Bestätigungsschreiben vom 26. Februar 2008, das von AG.\_\_\_\_\_ (einem Mitarbeiter der Finanzgesellschaft H.\_\_\_\_\_ plc.) verfasst wurde, wird nämlich auf zwei Sitzungen Bezug genommen, von denen die erste bei der AC.\_\_\_\_\_ Bank in Zürich stattgefunden habe und die zweite im ... [Restaurant] in Zürich. Zumindest an der zweiten Sitzung (im ...) seien nebst ihm selbst C.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ anwesend gewesen (vgl. dazu u.a. auch: Urk. 0820020 Ziff. 70). Dabei sei besprochen worden, dass bei der AC.\_\_\_\_\_ Singapur ein Konto zu eröffnen sei, die CLN dorthin zu transferieren sei und – im Umfang der daraus resultierenden Belehnung – Notes mit der Laufzeit von einem Jahr zu erwerben

seien (Urk. 0110201).

- 71 - Bereits einen Tag nach dem Datum des vorerwähnten Bestätigungsschreibens, nämlich am 27. Februar 2008, unterzeichnete M.\_\_\_\_\_, der bei der Privatklägerin 1 im Verwaltungsrat sass (Urk. 0110007; nicht jedoch bei der Privatklägerin 2), zusammen mit A.\_\_\_\_\_ den Auftrag an die H.\_\_\_\_\_, die CLN an die AC.\_\_\_\_\_ Asia in Singapur einzuliefern (Urk. 0110212). Mit Blick auf den eben erwähnten Gegenstand dieser Sitzungen musste M.\_\_\_\_\_ damit rechnen, diese Titellieferung erfolge in Realisierung des zuvor besprochenen Planes und durfte nicht einfach annehmen, wie er später geltend machte, diese Übertragung diene dem Verkauf der CLN. Im Übrigen hatte M.\_\_\_\_\_ zusammen mit seiner Mitarbeiterin AE.\_\_\_\_\_ bereits am 22. Februar 2008 für die Kontoeröffnung bei der AC.\_\_\_\_\_ Asia notwendige Dokumente unterzeichnet (Urk. 0200451 ff.; vgl. auch E-Mail vom 29. Februar 2008 von AI.\_\_\_\_\_, AC.\_\_\_\_\_, an AJ.\_\_\_\_\_ von der Privatklägerin: Urk. 0920017 f.). Zum Zeitpunkt als A.\_\_\_\_\_ den Kaufauftrag betreffend die beiden Notes erteilte, nämlich am 27. März 2008 (Urk. 0110250), war M.\_\_\_\_\_ zudem noch angestellt bzw. präsent, denn freigestellt wurde er erst am Tag danach (Urk. 0920002 Ziff. 1). Nach dem Gesagten verfügte M.\_\_\_\_\_ im Vorfeld der Transaktion über ausreichend Informationen, die ihm bei pflichtgemässer Aufsicht seines ihm direkt unterstellten Mitarbeiters zumindest erlaubt hätten, diesbezüglich Näheres in Erfahrung zu bringen; auch wenn das Ende seiner Anstellung absehbar war, durfte er sich nicht einfach seiner Verantwortung entziehen, indem er A.\_\_\_\_\_ an den CEO weiterverwies, ohne sich auch nur dafür zu interessieren, ob und inwiefern A.\_\_\_\_\_ seiner Aufforderung nachkam bzw. der CEO diese Verweisung auch tatsächlich akzeptierte. Vor diesem Hintergrund ist zu Gunsten A.\_\_\_\_\_s anzunehmen, M.\_\_\_\_\_ sei über die geplante Transaktion zumindest anfänglich grundsätzlich im Bilde gewesen, habe sich aber in der Folge nicht mehr dafür interessiert bzw. sich seiner diesbezüglichen Verantwortung entzogen. Insofern wird zu Gunsten von A.\_\_\_\_\_ teilweise von A.\_\_\_\_\_s eigenen Aussagen abgewichen (A.\_\_\_\_\_ selbst behauptet nämlich nicht, M.\_\_\_\_\_ habe von der Transaktion jedenfalls im Grundsatz gewusst).

- 72 - Ebenfalls zu Gunsten von A.\_\_\_\_\_ ist anzunehmen, dass er CEO AF.\_\_\_\_\_ tatsächlich auf entsprechenden Hinweis M.\_\_\_\_\_s hin kontaktierte und dieser ihn wiederum an M.\_\_\_\_\_ zurückverwies; A.\_\_\_\_\_ machte aber nicht geltend, er habe M.\_\_\_\_\_ alsdann über diese „Zurückverweisung“ informiert, so dass solches nicht anzunehmen ist. Die vorstehenden Differenzierungen ändern allerdings nichts an der Tatsache, dass A.\_\_\_\_\_ letztlich, wie er auch selbst einräumte, im Alleingang und ohne Vorliegen interner Bewilligungen handelte. Namentlich lässt sich aus dem erwähnten anfänglichen bzw. ansatzweisen Wissens M.\_\_\_\_\_s um die Transaktion bzw. aus dem Umstand, dass er A.\_\_\_\_\_ an AF.\_\_\_\_\_ weiterverwies, nicht der Schluss ziehen, M.\_\_\_\_\_ habe die Transaktion stillschweigend genehmigt (wovon im Übrigen selbst A.\_\_\_\_\_ nicht ausging). Ebenso wenig lässt sich eine solche stillschweigende Genehmigung aus dem Umstand ableiten, dass AF.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ an M.\_\_\_\_\_ zurückverwies. Pflichtverletzung Zum Zeitpunkt des Erwerbs der beiden Structured Notes galt das Organisationsreglement vom 19. Oktober 2005 (Urk. 0110009 ff.) mit Appendix A vom 18. Juli 2005 (Urk. 0110025 ff.). Gemäss Ziffer 4.1 des Appendix A müssen Neukreditaufnahmen, deren Umfang EUR 30 Mio. übersteigt, vom Verwaltungsrat (der Privatklägerin 2) beschlossen werden (wobei dem CEO die entsprechende Planung, Vorbereitung und Antragstellung obliegt). Die beiden Structured Notes mit einem Nominalwert von je USD 35 Mio. (bzw. einem Emissionswert

von 96.5%) wurden vorliegend mittels einem Kredit im Umfang von USD 82 Mio. erworben, den die AC.\_\_\_\_\_ Asia der Privatklägerin vorgängig gewährte (Urk. 0110249). Dies entsprach zum Datum der Kreditgewährung (26. März 2008) EUR 52.9912 Mio. Somit lag diese Kreditaufnahme weit über dem vorerwähnten Grenzwert von EUR 30 Mio., ab welchem ein Verwal-

- 73 - tungsratsbeschluss nötig gewesen wäre. Da ein solcher fehlte, war die Transaktion nicht zulässig. Daran vermögen namentlich auch die folgenden Umstände nichts zu ändern: C.\_\_\_\_\_ sagte aus, er habe auf Wunsch A.\_\_\_\_\_s den zuständigen AC.\_\_\_\_\_ - Mitarbeiter darum ersucht, dem Verwaltungsratspräsidenten der Privatklägerin 2 einen Brief zu schreiben und zur erfolgreichen Structured Notes-Transaktion zu gratulieren; er habe den Eindruck gehabt, A.\_\_\_\_\_ habe gegenüber seinem Vorgesetzten brillieren wollen (Urk. 0100225). Diese Aussage ist glaubhaft, zumal ein derartiger Brief vom 28. März 2008 (also ein Tag nach Erteilung des entsprechenden Auftrags) bei den Akten liegt (Urk. 0610157). Darin gratuliert AI.\_\_\_\_\_ AK.\_\_\_\_\_ zur Transaktion, die allerdings nur in relativ unbestimmten Worten erwähnt wird („very successful placement of privately issues notes with your Netherlands Antilles entity“), und lobt die Zusammenarbeit mit A.\_\_\_\_\_. Insofern wusste der Verwaltungsratspräsident in ganz groben Umrissen von der Transaktion; da der Auftrag zu diesem Zeitpunkt allerdings schon erteilt war und der Verwaltungsratspräsident die Transaktion allein ohnehin nicht hätte genehmigen können, sondern nur der Gesamtverwaltungsrat als Ganzes, lässt sich daraus von vornherein keine stillschweigende Zustimmung ableiten. Im Übrigen ist dieser von A.\_\_\_\_\_ initiierte Brief vielmehr als „Flucht nach vorne“ anzusehen, und zwar in dem Sinne, als ein offizielles Lob seitens AC.\_\_\_\_\_ dazu beitragen möge, die Konsequenzen aus A.\_\_\_\_\_s eigenmächtigem Vorgehen zu mildern. Fazit: Das Fehlen eines gemäss Ziffer 4.1 des Appendix A des Organisationsreglements erforderlichen Verwaltungsratsbeschlusses hat zur Folge, dass der mit diesem unzulässigen Kredit erfolgte Erwerb der Structured Notes ebenfalls nicht zulässig war. Auf die Frage, ob CFO M.\_\_\_\_\_ mit A.\_\_\_\_\_s Vorgehen einverstanden war oder A.\_\_\_\_\_ dies zumindest annahm bzw. annehmen durfte, kommt es demzufolge gar nicht an, denn es bedurfte ohnehin eines Verwaltungsratsbeschlusses. Ob der Erwerb der Structured Notes noch aus weiteren Gründen unzulässig war (insbesondere wegen Verstosses gegen die Treasury Policy), kann vorliegend offen bleiben.

- 74 - Ob die Treasury Policy Anlagen in strukturierte Produkte generell untersagte, erscheint zumindest zweifelhaft, denn in Ziffer 6.3 wird explizit definiert, welche Rating-Anforderungen Emittenten derivativer Instrumente erfüllen müssen. Wäre der Einsatz derivativer Instrumente nicht zulässig, würde diese Bestimmung keinen Sinn machen. Sind aber derivative Instrumente zulässig, muss dasselbe auch für strukturierte Produkte gelten, die eine Kombination eines Basiswertes und einer derivativen Komponente beinhalten. Im Lichte von Ziffer 6.3 schliesst daher der in Ziffer 4.4 verwendete Begriff „Bonds“ den Einsatz strukturierter Bonds bzw. Notes jedenfalls nicht aus; auch die ebenfalls dort erwähnten Forward Rate Notes (FRN) existieren ebenfalls in Form strukturierter Produkte. Im Übrigen stellte bereits die CLN ein strukturiertes Produkt (sog. strukturierte Anleihe) dar, obschon ein weniger risikoreiches, und dieser Erwerb wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 1. Februar 2008 nicht nur genehmigt, sondern es wurde explizit festgehalten, dass durch diesen Erwerb keine internen Regeln verletzt worden seien; weiter wurde sinngemäss zum Ausdruck gebracht, dass die Treasury Policy ohnehin nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen entspreche (Urk. 0510162): „The recent example of the

Treasurer signing an USD 100'000'000 Bond without Board approval did not constitute a violation of internal rules, but was considered as highlighting the need for an updated Treasury Policy.” Auch wenn die bisherige Anlagepraxis „sehr konservativ“ gewesen sein mag (wie es im Protokoll des Audit Committees vom 30. Januar 2008 heisst; Urk. 0510160), ändert dies nichts daran, dass die Treasury Policy als solche den Erwerb derartiger Produkte nicht ausschloss und weder Verwaltungsrat noch Revisionsstelle bzw. Audit Committee den Erwerb der CLN mit der Begründung be- anstandete, dass es sich dabei um ein strukturiertes Produkt gehandelt habe. In Frage gestellt wurde seitens der AL.\_\_\_\_\_ einzig die Einhaltung der Klumpenrisi- ko-Regelung gemäss Ziffer 6.2 (Urk. 0510165 ff.), und ein Mitglied des Audit Committee erwähnte, er wisse nicht, ob diese Anlage von der Treasury Policy ge- deckt sei (Urk. 0510160). Massgebend ist aber letztlich ohnehin der vorerwähnte Beschluss des Verwaltungsrates.

- 75 - Auch das Argument, der Erwerb der Structured Notes sei unzulässig gewesen, weil damit gegen Ziffer 4.2 des Organisationsreglements verstossen werde (Notwendigkeit eines VR-Beschlusses bei Bestellung von Sicherheiten über 10 Mio.), erscheint zumindest diskutabel, denn in diesem Punkt besteht eine Ambiguität zur Treasury Policy, welche in Ziffer 7.1 pauschal bzw. undifferenziert davon spricht, dass der CFO den Einsatz von Sicherheiten bei der Kapitalbeschaffung zu bewil- ligen habe. Zwar ist das Organisationsreglement in der Hierarchie betriebsinterner Vorschriften höher einzustufen als die Treasury Policy (vgl. insb. Art. 716b OR); dennoch ist hier – im Lichte der erwähnten Ambiguität – zu Gunsten des Beschul- digten auf die Treasury Policy abzustellen, wonach das Einverständnis des CFO genügt. Zwar sagte A.\_\_\_\_\_ selbst aus, dass er den Erwerb der Structured Notes am 27. März 2008 letztlich alleine veranlasste; allerdings hat M.\_\_\_\_\_ den Auftrag zur Einlieferung der CLN an die AC.\_\_\_\_\_ vom 27. Februar 2008, wodurch die Sicherheit begründet wurde, eigenhändig mitunterzeichnet (Urk. 0110212); weiter deutet das von einem Mitarbeiter der Finanzgesellschaft AH.\_\_\_\_\_ verfasste Sit- zungsprotokoll klar darauf hin, dass M.\_\_\_\_\_ jedenfalls anfänglich im Grundsatz über das Vorhaben im Bilde war (Urk. 0110201), wenn er auch später nichts mehr damit zu tun haben wollte (vgl. Urk. 0920011 Ziff. 72 a.E.; ähnlich äusserte sich, wie schon erwähnt, auch A.\_\_\_\_\_). Nicht glaubhaft erscheinen vor diesem Hin- tergrund M.\_\_\_\_\_s Aussagen, er habe im Zusammenhang mit der Transaktion betreffend Structured Notes von nichts gewusst (Urk. 0920011 Ziff. 74) bzw. er sei davon ausgegangen, der von ihm mitunterzeichnete Auftrag zur Einlieferung der CLN an die AC.\_\_\_\_\_ habe lediglich zu deren Verkauf gedient (Urk. 0920011 Ziff. 71). Kenntnis vom Organisationsreglement: A.\_\_\_\_\_ sagte aus, vom Organisationsreglement bzw. von dessen Appendix A keine Kenntnis gehabt zu haben (Urk. 0810198 Ziff. 14-17 sowie Urk. 0810201 Ziff. 38 f.). Er habe sich lediglich auf die Treasury Policy gestützt. Gemäss seiner Interpretation verbiete die Treasury Policy den Erwerb der Structured Notes nicht (Urk. 0810201 f. Ziff. 39).

- 76 - M.\_\_\_\_\_ sagte demgegenüber aus, A.\_\_\_\_\_ habe vom Organisationsreglement Kenntnis gehabt (Urk. 0920003 Ziff. 6-10); dass M.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ in diesem Punkt zu Unrecht belasten sollte, liegt jedenfalls nicht nahe, denn selbst wenn es letztlich zu einer Anklage gegen M.\_\_\_\_\_ gekommen wäre, hätte er sich von einer solchen Belastung keinen Vorteil erhoffen können. Auch wenn sich das Organisationsreglement primär an die Verwaltungsräte, den CEO, den CFO, den „Head of Internal Audit“ sowie an externe „Auditors“ richtet (Ziffer 1.1 b Organisationsreglement; vgl. Urk. 0810198 Ziff. 16), handelt es sich um ein gerade in Finanzbelangen derart zentrales Dokument, dass die

Annahme, der Treasurer habe von dessen Existenz nichts gewusst, von vornherein nicht glaubhaft erscheint. Widerlegt wird diese Annahme indes auch durch die folgende Begebenheit: AM.\_\_\_\_\_ von der Revisionsstelle AL.\_\_\_\_\_ sandte am 17. Januar 2008 eine E-Mail an A.\_\_\_\_\_, in welcher er explizit auf das Organisationsreglement bzw. dessen Appendix A Bezug nahm (Urk. 0110159), und zwar im Zusammenhang mit der Prüfung der CLN-Transaktion. Diese E-Mail beantwortete A.\_\_\_\_\_ tags darauf (Urk. 0110158). Demzufolge wusste A.\_\_\_\_\_ – allein schon aufgrund dieser Begebenheit – spätestens seit dem 18. Januar 2008 und damit lange vor dem Erwerb der beiden Structured Notes, dass diesem Appendix A mit Blick auf die Zulässigkeit von Finanztransaktionen eine so entscheidende Bedeutung zukam, dass selbst die Revisionsstelle dessen Einhaltung prüfte. Die Beachtung von Bestimmungen des Organisationsreglements, welche die Kompetenzordnung zur Vornahme von Finanztransaktionen festlegt, bildet insofern eine zentrale unternehmensinterne Vermögensschutznorm, deren Missachtung ohne weiteres eine Pflichtverletzung im Sinne von Art. 158 StGB bildet (vgl. dazu auch BSK StGB-NIGGLI, 3. Aufl., N 62 zu Art. 158, mit Hinweisen). Dies zeigt sich auch daran, dass die Revisionsstelle Verstösse gegen das Organisationsreglement – wie auch solche gegen Gesetz und Statuten – dem Verwaltungsrat schriftlich zu melden hat (Art. 728c Abs. 1 OR, wobei Verstösse gegen das Organisationsreglement erst mit der Aktienrechtsrevision vom 16. Dezember 2005 in den Gesetzestext aufgenommen wurden; Inkrafttreten per 1. Januar 2008 und

- 77 - damit noch vor den vorliegend zur Diskussion stehenden Transaktionen; AS 2007 S. 4839). Indem A.\_\_\_\_\_ das ihm bekannte Organisationsreglement ignorierte, obwohl er eine offensichtlich finanziell bedeutende Transaktion faktisch im Alleingang veranlasste, nahm er eine Verletzung des Organisationsreglements in Kauf bzw. billigte dessen allfällige Verletzung (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB). Bereicherung Den Erwerb der Structured Notes veranlasste A.\_\_\_\_\_, wie erwähnt, schliesslich im Alleingang bzw. gestützt auf die ihm eingeräumte umfassende Vollmacht (wobei dieser Vollmacht insbesondere auch kein Verwaltungsratsbeschluss zu Grunde lag). Auch bei dieser Transaktion amtete die G.\_\_\_\_\_ als Beraterin der Privatklägerin. Aus der Rechnungsstellung der G.\_\_\_\_\_ für diese Transaktion ergibt sich Folgendes (Urk. 0110273): Das vereinbarte Honorar betrug 50% der Differenz zwischen dem Nominalwert (100%) und dem Emissionswert (96.5%) der beiden Structured Notes, d.h. des sog. „spread“ (vgl. Urk. 0110264.1 sowie Urk. 0110264.2): d.h.  $100\% - 96.5\% = 3.5\% : 2 = 1.75\%$ , wobei es diesen Prozentsatz auf dem Transaktionsvolumen von USD 70 Mio. zu berechnen gilt; daraus resultieren die in Rechnung gestellten USD 1.225 Mio., die A.\_\_\_\_\_ letztlich (namens der Privatklägerin) an die G.\_\_\_\_\_ auszahlen liess (Urk. 0110275; Urk. 0110277). Dass er ein solches Honorar mit der G.\_\_\_\_\_ vorgängig vereinbarte, hat A.\_\_\_\_\_ im Übrigen anerkannt (Urk. 0810208 Ziff. 79 und 80; vgl. Urk. 0110251 Ziff. 3). Da dieses Honorar Entgelt für eine unzulässige Transaktion bildet, erweist sich seine Auszahlung ebenfalls als unzulässig bzw. als ungerechtfertigte Bereicherung des Empfängers (G.\_\_\_\_\_ bzw. B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_). Schadenshöhe AN.\_\_\_\_\_, der per 1. April 2008 die Nachfolge M.\_\_\_\_\_s als CFO angetreten hatte, erfuhr am Nachmittag des 30. April 2008 im Rahmen eines Treffens mit

- 78 - C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ erstmals vom Erwerb der beiden Structured Notes (Urk. 0910016 Ziff. 19; vom unbestimmt gehaltenen diesbezüglichen Gratulationsschreiben der AC.\_\_\_\_\_ an AK.\_\_\_\_\_ vom 28. März 2008 war bereits die Rede). Von der CLN hatte AN.\_\_\_\_\_ bereits früher erfahren und A.\_\_\_\_\_ bereits mehrfach, erstmals am 18. April

2008 (Urk. 0110306), angehalten, diese umgehend zu verkaufen. Nicht bekannt war AN.\_\_\_\_\_ jedoch bis zu diesem Zeitpunkt, dass die CLN zwecks Finanzierung des Erwerbs der Structured Notes belehnt worden war. Noch am Abend des 30. April 2008 hielt AN.\_\_\_\_\_ seine ersten Erkenntnisse in einer an sich selbst versandten E-Mail fest (Urk. 0110322). Danach wurden weitere Nachforschungen betreffend die erfolgten Transaktionen ange stellt (insbesondere einschlägige Vertragsunterlagen bei der G.\_\_\_\_\_ angefordert; Urk. 0110326 ff.) und die Kündigung A.\_\_\_\_\_s in die Wege geleitet, wobei dieser am 6. Mai 2008 umgehend selbst kündigte (Urk. 0110351). In der Folge schritt die Privatklägerin zum Verkauf der beiden unzulässigerweise erworbenen Structured Notes (sowie auch zum Verkauf der CLN). Eine der beiden Notes (diejenige, die sich aus einem Korb von vier Aktientitel zusammensetzte; nachfolgend: Vierer-Korb-Note; Urk. 0110264.2) musste allerdings gar nicht mehr verkauft werden, da sie im Zuge eines vertraglich vorgesehenen „Early Redemption Event“ (vgl. Urk. 0110264.2.2) bereits am 28. April 2008 vom Emittenten (AO.\_\_\_\_\_ plc) zurückgerufen worden war. Vertragsgemäss erfolgte am 15. Mai 2008 die Rückzahlung zu 100% des Nominalwerts, also im Umfang von USD 35 Mio., an die Privatklägerin (Urk. 0201510) zuzüglich eines bis dahin eingetretenen Zins-Gewinnes von USD 1'434'708 (Urk. 0201307). Der Verkauf der zweiten Note (diejenige, die sich aus einem Korb von drei Aktientitel zusammensetzte; nachfolgend: Dreier-Korb-Note; Urk. 0110264.1) erfolgte in zwei Etappen (31. Juli 2008 und 18. März 2009). Die erste Tranche im Umfang von nominal USD 15 Mio. der Dreier-Korb-Note wurde mit Valuta vom 31. Juli 2008 verkauft, und zwar zu 66.2% des Nominalwerts, d.h. für USD 9'930'000 (Urk. 0201511). Die zweite Tranche im Umfang von

- 79 - nominal USD 20 Mio. wurde mit Valuta vom 18. März 2009 verkauft, und zwar zu 4% (sic!) des Nominalwerts, d.h. für USD 798'400 (Urk. 0201512). Ursprünglich wurden die beiden Structured Notes zu 96.5% des Nominalwerts gekauft, also für je USD 33'775'000, insgesamt also für USD 67'550'000. Am Ende erhielt die Privatklägerin dafür insgesamt noch USD 47'163'108 (im Einzelnen: USD 35 Mio. der zurückgerufenen Vierer-Korb-Note zuzüglich eines Gewinns von USD 1'434'708 + USD 9'930'000 aus der 1. Tranche der Dreier-Korb-Note + USD 798'400 aus der 2. Tranche der Dreier-Korb-Note). Diesen Betrag (also USD 47'163'108 gilt es vom effektiv bezahlten anfänglichen Kaufpreis von, wie erwähnt, insgesamt USD 67'550'000 abzuziehen. Der daraus resultierende Betrag von USD 20'386'892 entspricht dem von der Privatklägerin geltend gemachten Schaden. Der in der Anklageschrift aufgeführte Schadensbetrag von USD 20'421'892 (Urk. 0100346 ganz unten und folgende Seite) erweist sich insofern als um USD 35'000 zu hoch. Die Verteidigung A.\_\_\_\_\_s macht mit Bezug auf diese Schadenshöhe geltend, die Notes seien verfrüht verkauft worden (Urk. 44 S. 48 ff.; siehe dazu auch unten unter dem Abschnitt „Zivilansprüche“), wodurch die Schadenminderungspflicht verletzt worden sei. Wie weit der vorerwähnte Schaden in Anwendung der zivilrechtlichen Schadenminderungspflicht letztlich noch zu mindern ist, kann im Rahmen der vorliegenden rein strafrechtlichen Beurteilung offen bleiben. Wie noch zu zeigen sein wird (siehe unten im Abschnitt „Zivilansprüche“), gilt es die Zivilansprüche zur Klärung dieser Frage auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. Rechtliche Würdigung betreffend A.\_\_\_\_\_ Eine ungetreue Geschäftsbesorgung begeht namentlich, wer aufgrund eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines anderen zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, liegt insofern eine

qualifizierte Form der ungetreuen Geschäftsbesorgung vor (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB).

- 80 - A.\_\_\_\_\_ war im Rahmen seiner vertraglichen Anstellung als Group Treasurer mit der Durchführung und Überwachung der Finanzoperationen betraut, wobei er, wie bei derartigen Posten üblich, direkt dem CFO unterstellt war (Urk. 0110053 Art. 1). Die Verantwortung A.\_\_\_\_\_'s umfasste in den Worten von CFO M.\_\_\_\_\_ das „treasury and all banking matters on Group level“ (Urk. 0110059 unten). Die vorliegend massgebende Treasury Policy der Privatklägerin vom Februar 2006 präzisierte dazu unter dem Titel „Group Treasurer“ Folgendes (Urk. 0110033): • „Is responsible operationally for conducting the Treasury department's activities in accordance with this policy. • Is responsible for monitoring and controlling the financial operations that are conducted by local entities and the staff at the Treasury department [Hervorhebung hinzugefügt].“ Da das Organisationsreglement und insbesondere dessen Appendix A ausführliche Zuständigkeitsregelungen für Finanztransaktionen enthält, gehörte dessen Befolgung bzw. die damit verbundene Überwachung zu A.\_\_\_\_\_'s Pflichten. Wie dargelegt, wusste A.\_\_\_\_\_ von diesem Organisationsreglement und insbesondere auch von dessen Appendix A bzw. dessen Tragweite, und zwar allerspätestens seit der (von ihm selbst beantworteten) E-Mail-Anfrage des AL.\_\_\_\_\_ - Vertreters AM.\_\_\_\_\_, der darin die Zulässigkeit der CLN-Transaktion kritisch hinterfragte. Gleichwohl missachtete A.\_\_\_\_\_ in der Folge, wie dargelegt, Ziffer 4.1 von Appendix A dieses Organisationsreglements. Ob er diese Ziffer 4.1 effektiv gekannt hat, spielt dabei keine Rolle: Entscheidend ist, dass er von diesem Appendix A gewusst hat und ihm aufgrund der Anfrage AM.\_\_\_\_\_'s sogar bekannt war, dass darin transaktionsspezifische Bewilligungszuständigkeiten geregelt waren, deren Einhaltung die Revisionsstelle zu prüfen hatte. Aufgrund dieses Wissens und der offensichtlichen grossen finanziellen Tragweite der Transaktion musste A.\_\_\_\_\_ damit rechnen, dass er mit der Durchführung dieser Transaktion im Alleingang einen Pflichtverstoß begehen könnte.

- 81 - Dass A.\_\_\_\_\_ für die Verwaltung des Vermögens der Privatklägerin letztlich nicht alleine verantwortlich ist, da gemäss Treasury Policy der CFO die Gesamtverantwortung trägt (Urk. 0110033 oben), entlastet A.\_\_\_\_\_ nicht: Abgesehen davon, dass ihm als Group Treasurer bereits aufgrund seiner formellen Stellung ein hohes Mass an Selbständigkeit zukam, ist vorliegend zusätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen (Urteil des BGER 6B\_845/2014 vom 16. März 2015 E. 3.1 mit Hinweisen). Diese waren vorliegend solcher Art, dass CFO M.\_\_\_\_\_ – mit Blick auf sein bevorstehendes Ausscheiden aus der Firma – mit der Angelegenheit nichts mehr zu tun haben wollte, während CEO AF.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ an M.\_\_\_\_\_ verwies. Dadurch vergrösserte sich A.\_\_\_\_\_'s faktische Autonomie noch zusätzlich, wobei er, wie erwähnt, aussagte, den Erwerb letztlich ohnehin im Alleingang veranlasst zu haben. Dieser Umstand war ihm zudem damals bewusst. A.\_\_\_\_\_ musste sich zudem auch bewusst sein, dass er mit der Begehung seines Pflichtverstosses einen Vermögensschaden bewirken könnte, zumal ihm – insbesondere in seiner Eigenschaft als Group Treasurer – bekannt war, dass die Transaktion erhebliche Risiken barg. Ein derartiger Schaden ist in der Folge, wie gezeigt, auch eingetreten. Hätte der Beschuldigte die in Appendix A Ziff. 4.1 vorgesehene Kompetenzordnung respektiert, hätte der Verwaltungsrat nämlich bereits die Kapitalaufnahme (zwecks Erwerbs der beiden Structured Notes) nicht bewilligt, zumal er bereits mit Blick auf die CLN festgestellt hatte, diese Transaktion widerspreche der bisherigen sehr konservativen Anlagepraxis (Urk. 0510160). Als Folge davon besteht zwischen Pflichtverletzung und Schadenseintritt

ein Kausalzusammenhang. A.\_\_\_\_\_, der sich als Group Treasurer des Risikos der Transaktion bewusst war, musste ernsthaft damit rechnen, dass der Verwaltungsrat einer solchen Kapitalaufnahme zwecks Erwerbs der Structured Notes nicht zugestimmt hätte, so dass er auch bezüglich des Kausalzusammenhangs eventuell vorsätzlich handelte.

Qualifikationsmerkmal der ungerechtfertigten Bereicherung

- 82 - Wie erwähnt, liegt eine qualifizierte Tatbestandsvariante vor, wenn der Täter in der Absicht gehandelt hat, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Diese Absicht kann auch in Form eines Eventualvorsatzes vorliegen (Urteil des BGer 6B\_211/2012 vom 7. September 2012 E. 3.5.1 mit Hinweis). Wie erwähnt, vereinbarte A.\_\_\_\_\_ namens der Privatklägerin vorgängig die Zahlung eines Honorars. Entsprechend der Rechnung wurde dieses Honorar schliesslich unter Bezugnahme auf eine solche Vereinbarung von A.\_\_\_\_\_ an die G.\_\_\_\_\_ überwiesen. Da A.\_\_\_\_\_, wie dargelegt, sich ernsthaft bewusst sein musste, dass die von ihm getätigte Transaktion nicht zulässig war, nahm er auch in Kauf, dass die G.\_\_\_\_\_ durch das an sie überwiesene Honorar ungerechtfertigt bereichert würde. Vorwurf gemäss lit. E der Anklage (Zahlung von USD 1.225 Mio. an G.\_\_\_\_\_ für Vermittlung Structured Notes) A.\_\_\_\_\_ wird vorgeworfen, mit der Bezahlung des Honorars im Umfang von USD Mio. 1.225 an die G.\_\_\_\_\_ eine weitere qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung begangen zu haben (Urk. 0100348). Dass er diese Honorarzahlung – nach Erhalt der entsprechenden Rechnung seitens der G.\_\_\_\_\_ – veranlasst hat, steht fest und ist unbestritten. Wie vorstehend dargelegt, war der Erwerb der beiden Structured Notes unzulässig und A.\_\_\_\_\_ beging damit eine qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Abs. 1 Ziff. 3 StGB). Als ebenso unzulässig erweist sich demzufolge auch die Honorarzahlung, mit der A.\_\_\_\_\_ die G.\_\_\_\_\_ für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Structured Notes entschädigte. Wer nämlich eine Transaktion nicht vornehmen darf, darf für deren Durchführung auch keine Berater beiziehen und vergüten. Allerdings bildet dieser Zahlungsvorgang keine vom Erwerb der Structured Notes verschiedene zusätzlich ungetreue Geschäftsbesorgung, und zwar weder eine einfache noch eine qualifizierte (wobei eine qualifizierte allein schon deshalb nicht

- 83 - in Frage kommt, weil ein und dieselbe Tatsache [Wille zur Zahlung des Honorars an die G.\_\_\_\_\_] nicht ein Tatbestandsmerkmal [Bereicherungsabsicht] von zwei verschiedenen ungetreuen Geschäftsbesorgungen abgeben kann). Stattdessen gehört diese Honorarzahlung zum Lebenssachverhalt der ungetreuen Geschäftsbesorgung (gemäss Vorwurf lit. D der Anklage), deren Schaden sie entsprechend vergrösserte (+ USD 1.225 Mio.), ohne aber eine eigenständige weitere ungetreue Geschäftsbesorgung zu bilden. A.\_\_\_\_\_ nahm dabei in Kauf, dass der Privatklägerin mit der unzulässigen Auszahlung dieses Honorars ein zusätzlicher Schaden entstand. Nach dem Gesagten beträgt der im Zuge des Erwerbs der beiden Structured Notes eingetretene Schaden (inklusive Honorarzahlung an die G.\_\_\_\_\_) USD 21'611'892. Da die Vorinstanz A.\_\_\_\_\_ mit Bezug auf lit. E der Anklage der ungetreuen Geschäftsbesorgung (im Sinne des nicht qualifizierten Tatbestands) schuldig gesprochen hat, scheidet eine Prüfung der in der Anklage eventualiter beantragten Verurteilung A.\_\_\_\_\_s wegen Betrugs allein schon am Verschlechterungsverbot. Fazit: Die Schuldigsprechung A.\_\_\_\_\_s wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB) gemäss lit. D der Anklage (Erwerb der Structured Notes) umfasst auch die Zahlung des Honorars gemäss lit. E der Anklage. Vorwurf der Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung

gegenüber C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (Erwerb der beiden Structured Notes) Den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ wird im Zusammenhang mit dem Erwerb der beiden Structured Notes Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung vorgeworfen (Urk. 0100344 ff.). Dass C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ in ihrer Eigenschaft als Berater A.\_\_\_\_\_ bzw. der Privatklägerin bei der Durchführung der besagten Transaktion behilflich waren (und dies in nicht unerheblichem Ausmass) steht nach dem Gesagten bzw. aufgrund der Akten fest und ist im Übrigen auch unbestritten (vgl. u.a. Urk. 0820038 Ziff. 191 f.).

- 84 - Gehilfe im Sinne von Art. 25 StGB ist allerdings nur, wer in subjektiver Hinsicht weiss oder damit rechnet, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen, und dies will oder in Kauf nimmt. Es genügt, wenn er den Geschehensablauf voraussieht, das heisst, die wesentlichen Merkmale des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Tuns erkennt. Einzelheiten der Tat braucht er hingegen nicht zu kennen (Urteil des BGer 6B\_859/2014 vom 24. März 2015 E. 1.2.3 a.E. mit Hinweis). Zu Gunsten von C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ist davon auszugehen, dass ihnen der Inhalt des Organisationsreglements nicht bekannt war. Da es sich dabei um betriebsinterne Vorschriften handelt und die beiden Genannten lediglich als externe Berater tätig waren, kann aus der Unkenntnis dieser Vorschriften indes keine eventualvorsätzliche Gehilfenschaft abgeleitet werden. Diese Vorschriften sind nicht bloss als Einzelheiten der Tat im vorgenannten Sinne zu betrachten, sondern bilden eine eigentliche „conditio sine qua non“ im Hinblick auf eine gehilfschaftliche Zurechnung. Demzufolge sind die Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ vom Vorwurf der Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB) gemäss lit. D der Anklage freizusprechen. Da A.\_\_\_\_\_ mit der Auszahlung des Honorars gemäss lit. E der Anklage, wie gezeigt, keine eigenständige neuerliche ungetreue Geschäftsbesorgung beging, bleibt für eine diesbezügliche Gehilfenschaft von vornherein kein Raum. Fazit: Die Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sind von den Vorwürfen der Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB) gemäss lit. D und lit. E der Anklage freizusprechen. Vorwürfe gemäss lit. B (AMFA B), lit. C (AMFA D) und lit. F (AMFA C) der Anklage Gegenstand der Anklage bilden drei verschiedene Asset Management Facilitation Agreements (AMFA): AMFA B (Urk. 0110175 ff.), AMFA D (Urk. 0110203 ff.) und AMFA C (Urk. 0110339 ff.). Diese inhaltlich weitgehend identischen Agreements

- 85 - wurden – jedenfalls ihrem Wortlaut zufolge – am 21. bzw. 28. Januar 2008 zwischen der G.\_\_\_\_\_ und der Privatklägerin 1 geschlossen bzw. unterzeichnet. In diesen Verträgen verpflichtete sich die Privatklägerin 1, die G.\_\_\_\_\_ für die Dauer von 5 Jahren gegen ein im Einzelnen definiertes Honorar als Finanzberaterin einzusetzen; die konkrete Bedeutung dieser Agreements wird allerdings dadurch relativiert, dass die Zusammenarbeit zwischen der G.\_\_\_\_\_ und der Privatklägerin 1 schon im Oktober 2007 begonnen hatte, die CLN-Transaktion bereits abgewickelt war und die G.\_\_\_\_\_ dafür vergütet worden war, ohne dass dafür eine schriftliche vertragliche Grundlage bestand. Die primäre Funktion des AMFA B und des AMFA D bestand darin, dass sich die G.\_\_\_\_\_ gestützt darauf gegenüber den Banken als von der Privatklägerin 1 mandatierte Finanzberaterin ausweisen konnte (Urk. 0820020 Ziff. 68). Aus diesem Grund sind denn auch jeweils auf deren erster Seite u.a. die zu betreuenden Vermögenswerte aufgeführt und es wird die Bank genannt, in welche diese Vermögenswerte eingebracht werden sollen (AC.\_\_\_\_\_ London bzw. AC.\_\_\_\_\_ Singapur). Das AMFA C enthält keine derartigen Angaben, weist aber

ansonsten einen praktisch identischen Inhalt auf; es diene der G. \_\_\_\_\_ primär als Grundlage, um in Curaçao sowie New York gegen die Privatklägerin 1 Zivilklage zu erheben (Prot. I S. 147 oben). Unterzeichnet wurden die AMFA jeweils von C. \_\_\_\_\_ namens der G. \_\_\_\_\_ sowie von A. \_\_\_\_\_ namens der Privatklägerin 1; das AMFA C wurde zusätzlich auch von B. \_\_\_\_\_ unterzeichnet. B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ waren beide einzelzeichnungsberechtigt für die G. \_\_\_\_\_ (Urk. 0610061). A. \_\_\_\_\_ verfügte demgegenüber über keinerlei Zeichnungsbe- rechtigung bei der Privatklägerin 1, was er der G. \_\_\_\_\_ bereits am 3. November 2007 mitteilte und zudem darauf hinwies, bei der Privatklägerin gelte generell Kol- lektivunterschrift (Urk. 0110069). Dessen ungeachtet enthalten alle drei Agreements folgende vier wahrheitswidrige Behauptungen (vgl. Anklage S. 17, S. 19 und S. 28): A. \_\_\_\_\_ sei für die Privat-

- 86 - klägerin 1 zeichnungsberechtigt („authorised signatory“; jeweils S. 1 Satz 1) und zum Vertragsschluss bevollmächtigt („all necessary powers and authority to enter into this Agreement“; jeweils S. 6 Ziff. 21 lit. a). Der Unterzeichner des Vertrages sei berechtigt, im Rahmen einer zwischen den Parteien geschlossenen Transakti- on Vermögenswerte zu verkaufen, zu übertragen oder zu verpfänden (S. 6 Ziff. 21 lit. b). Weiter bestätige jeder Unterzeichner dieses Vertrages, dass er auf Grund- lage eines entsprechenden Verwaltungsratsbeschlusses bevollmächtigt sei, die- sen Vertrag auszuhandeln, abzuschliessen und zu vollziehen (jeweils S. 7 Ziff. 24 lit. f). Mit Bezug auf alle AMFA steht der Vorwurf der Urkundenfälschung zur Diskussi- on, und zwar im Sinne des unrichtigen Beurkundens einer rechtlich erheblichen Tatsache (sog. Falschbeurkundung; Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) bzw. Anstiftung oder Gehilfenschaft dazu (vgl. dazu im Einzelnen: Anklage, S. 16 f., S. 18 f. sowie S. 27 ff.). Der mit Bezug auf das AMFA C erhobene Vorwurf des Gebrauchs einer gefälschten Urkunde (Anklage, S. 29 unten) ist insofern subsidiär, als er seiner- seits „eine Urkunde dieser Art“ voraussetzt (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Vom im Zusammenhang mit AMFA C erhobenen Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung (Anklage, S. 27 oben) wurde A. \_\_\_\_\_ bereits rechtskräftig freigesprochen, womit auch die diesbezüglichen Vorwürfe der Gehilfenschaft aus- scheiden (zu den Anklagevorwürfen im Einzelnen siehe Anklage). Eine klare Grenze zwischen der bloss schriftlichen Lüge und der qualifizierten schriftlichen Lüge im Sinne der Falschbeurkundung lässt sich nicht ziehen. Sie ist jeweils für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu ziehen (BGE 129 IV 130, 134; zum Ganzen: BSK StGB-BOOG, 3. Aufl., 2013, N 69 zu Art. 251). Seit BGE 117 IV 35 (Urteil vom 16. April 1991) wendet das Bundesgericht den Tatbestand der Falschbeurkundung unter Berufung auf die Lehre restriktiv an und stellt erhöhte Anforderungen an die Beweisbestimmung und Beweiseignung einer Urkunde. Dabei muss der Adressat der Erklärung aufgrund von deren erhöhter Glaubwürdigkeit ein besonderes Vertrauen entgegenbringen, so dass eine Über- prüfung derselben weder nötig noch zumutbar erscheint (BGE 122 IV 332, 339;

- 87 - zum Ganzen: BSK StGB-BOOG, 3. Aufl., 2013, N 71 zu Art. 251, mit Hinweisen). Die erhöhte Überzeugungskraft einer unwahren Urkunde kann nur dann an- genommen werden, „wenn allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gewährleisten, wie sie unter anderem in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson oder in gesetzlichen Vorschriften gefunden werden können, die – wie z.B. die Bilanzvorschriften der Art. 958 ff. OR – gerade den Inhalt bestimm- ter Schriftstücke näher festlegen“ (BGE 117 IV 35 E. 1d). Im Lichte dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann vorliegend

nicht gesagt werden, eine Überprüfung der in den AMFA enthaltenen unwahren Behauptungen sei weder nötig noch zumutbar gewesen: Mit Hilfe des bereits zum Tatzeitpunkt im Internet ohne weiteres zugänglichen Handelsregisters von Curaçao (das, wie bei niederländischen bzw. niederländisch beeinflussten Rechtsordnungen üblich, von der Handelskammer geführt wird) hätte jeder Adressat der fraglichen Urkunde mit minimalem Aufwand ersehen können, dass A.\_\_\_\_\_ bei der Privatklägerin 1 über keinerlei Zeichnungsberechtigung verfügte, während jedoch bereits in Satz 1 von Seite 1 der AMFA jeweils genau dies wahrheitswidrig behauptet wird (Urk. 0110175 ganz oben = AMFA B; Urk. 0110203 ganz oben = AMFA D; Urk. 0110339 = AMFA C). Dadurch wäre die Glaubwürdigkeit der Urkunde ohne weiteres erschüttert worden. Eine solche Überprüfung ist im Geschäftsverkehr nötig bzw. zumutbar, zumal Handelsregister namentlich zu diesem Zwecke überhaupt geschaffen wurden (die auch heute noch gegebene Online-Zugänglichkeit des Handelsregisters von Curaçao ergibt sich für den Tatzeitpunkt aus Urk. 0110007 = Internetausdruck vom 6. März 2008 [vgl. dortige Fusszeile sowie auch oben zu Beginn des Texts]. Ein entsprechender Rückschluss auf den Tatzeitpunkt ist ohne weiteres zulässig, zumal es sich um eine für die Beschuldigten günstige Tatsache handelt; vgl. ferner auch: <http://www.curacao-chamber.cw/services/registry/search-company>). Dass eine solche Überprüfung in der Praxis aus Vertrauensseligkeit zuweilen nicht gemacht wird, ändert an deren Zumutbarkeit bzw. Notwendigkeit nichts, ebenso wenig wie der Umstand, dass im AMFA, wie erwähnt, zusätzlich auch noch von einer Bevollmächtigung sowie von einem ermächtigenden Verwaltungs-

- 88 - ratsbeschluss die Rede ist; auch hierbei handelt es sich nämlich bloss um weitere schriftliche Lügen, nicht jedoch um objektive Garantien im Sinne der erwähnten Rechtsprechung. Überdies verneinte das Bundesgericht eine Falschbeurkundung in einem ähnlich gelagerten Fall (Urteil 6S.596/1989 vom 17. April 1991 [im Internet nicht verfügbar, aber beim BGER bestellbar]; vgl. dazu auch BSK StGB-BOOG, 3. Aufl., 2013, N 145 zu Art. 251): Eine Anlegerin vertraute einem Vermögensverwalter 1 mehrere Millionen australischer Dollar zur Verwaltung an. Dieser wiederum übergab zumindest einen Teil dieses Betrages einem Vermögensverwalter 2 zur Verwaltung. In einem auf Veranlassung von Vermögensverwalter 1 zuhanden der Anlegerin erstellten Bestätigungsschreiben erklärte Vermögensverwalter 2, Vermögen der Anlegerin in einem weit grösseren Umfang zu verwalten als tatsächlich der Fall war (weil sich Vermögensverwalter 1 dadurch erhoffte, dass die Anlegerin ihm gegenüber das Mandat nicht kündigen werde). Das Bundesgericht verneinte eine Falschbeurkundung mit den sinngemäss gleichen Argumenten wie im Entscheid BGE 117 IV 35, den es übrigens just am Vortag gefällt hatte. Die Parallele zum vorliegenden Fall ist folgende: Auch vorliegend wurde mit Hilfe der AMFA gegenüber Dritten (hier allerdings primär gegenüber Banken) wahrheitswidrig behauptet bzw. bestätigt, die G.\_\_\_\_\_ sei für die Privatklägerin 1 als Anlageberaterin tätig. Auch aufgrund dieser Parallele und unabhängig von der vorstehend dargelegten handelsregisterrechtlichen Argumentation rechtfertigt es sich, den vorliegenden Fall im gleichen Sinne zu entscheiden. Nach dem Gesagten liegt hier keine Falschbeurkundung vor und demzufolge auch kein Gebrauch einer solchen Urkunde. Ebenso scheiden Gehilfenschaft und Anstiftung aus. Fazit: Sämtliche Beschuldigten sind vom Vorwurf der Urkundenfälschung bzw. der Gehilfenschaft dazu freizusprechen. Strafzumessung A.\_\_\_\_\_

- 89 - Da lediglich der Beschuldigte Berufung erhoben hat, gelangt vorliegend das Verschlechterungsverbot zur Anwendung (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO). Zu beurteilen gilt es

die folgenden beiden Delikte: Passive Privatbestechung (Art. 4a Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 23 UWG; Anklagesachverhaltsabschnitt A): Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) sowie qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB: Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe; Anklagesachverhaltsabschnitte D und E). Schwerste Straftat im Sinne von Art. 49 StGB bildet vorliegend die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung. Tatkomponente für die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung: Objektive Tatschwere Die Schadenshöhe ist zwar ein sehr wichtiges Strafzumessungskriterium; sie darf jedoch gegenüber dem Handlungsunrecht nicht überbewertet werden. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ fügte der Privatklägerin 1 und damit indirekt auch der Privatklägerin 2 mit dem Erwerb der beiden Structured Notes einen enormen Schaden zu, nämlich in einem Ausmass von rund USD 21.6 Mio. (einschliesslich des diesbezüglichen Honorars an die G.\_\_\_\_\_ im Umfang von USD 1'225'000). Die beiden Structured Notes stellten riskante Finanzinstrumente dar, wobei das Risiko weiter dadurch verstärkt wurde, dass ihr Erwerb fremdkapitalfinanziert erfolgte, nämlich durch Belehnung der CLN. Auch die Bereicherung, die der Beschuldigte den beiden Vertretern der G.\_\_\_\_\_ zu verschaffen beabsichtigte und letztlich auch verschaffte (USD 1'225'000 = 1.75% des nominalen Transaktionsvolumens), liegt an der obersten Grenze dessen, was für (allerdings korrekt erbrachte) Dienstleistungen dieser Art damals marktüblich war (wobei es eigentliche Marktpreise in diesem Bereich nicht gibt und eine Vergütung in Prozenten des Transaktionsvolumens üblich ist; vgl. dazu: Urk. 0910052 Ziff. 61 [allerdings betreffend die CLN-Transaktion, wo die Vergütung 1.5% des nominalen Transaktionsvolumens betrug]).

- 90 - Dass ein Treasurer einen derart riskanten Erwerb letztlich im Alleingang und ohne Information bzw. Genehmigung des Verwaltungsrates oder des CEO tätigte, indem er sich entsprechende Vollmachten verschaffte und sich über das firmeninterne Organisationsreglement hinwegsetzte, das die Zuständigkeiten zur Bewilligung derartiger Transaktionen regelt, lässt das objektive Tatverschulden des Beschuldigten als „nicht leicht“ erscheinen. Dabei fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte das ihm von seinem Arbeitgeber entgegengebrachte Vertrauen ausnützte und sein Vorhaben über einen längeren Zeitraum hinweg und mit erheblichem Aufwand heimlich plante. Fazit: Das objektive Tatverschulden ist als „nicht leicht“ zu veranschlagen. Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte war sich bereits aufgrund seiner Stellung als Group Treasurer, aber namentlich auch aufgrund seiner früheren Tätigkeit im Treasury Sales der AP.\_\_\_\_\_ (Prot. I S. 41) der Risiken bewusst. Dass sich ein Group Treasurer bei Transaktion der vorliegenden Art über das Organisationsreglement hinwegsetzt, ist, wie erwähnt, als eventualvorsätzliche Pflichtverletzung anzusehen, denn allein schon im Lichte der eingegangenen substanziellen Risiken hätte die Annahme nahe gelegen, dass das Organisationsreglement diesbezügliche Genehmigungsvorschriften enthält. Wie aufgezeigt, war sich der Beschuldigte überdies im Rahmen des Vollzugs der Transaktion bewusst, dass namentlich der Verwaltungsrat der Privatklägerin den fraglichen Erwerb bzw. die diesem zu Grunde liegenden Verträge nicht bewilligt hätte. Das Vorliegen eines Eventualvorsatzes führt zu einer leichten Relativierung der objektiven Tatschwere. Hypothetische erste Einsatzstrafe Nach dem Gesagten ist das Verschulden des Beschuldigten insgesamt als „nicht mehr leicht“ zu qualifizieren. Angemessen erscheint daher als erste hypothetische Einsatzstrafe eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten.

- 91 - Tatkomponente für passive Privatbestechung Objektive Tatschwere Im Zuge der passiven Bestechung schädigte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Pri- vatklägerin im Umfang von USD 250'000. Das von ihm gewählte Vorgehen, sich von externen Beratern umgehend auf ein privates Konto eine Provision für ein von ihm im Namen der Privatklägerin vermitteltes Geschäft bezahlen zu lassen, zeugt von einer gewissen Dreistigkeit. Der Beschuldigte nützte das Vertrauen seiner Ar- beitgeberin, die ihn eben gerade erst eingestellt hatte, massiv aus und wirkte ziel- strebig und mit erheblichem Aufwand auf die Ausführung der Tat hin. Vor diesem Hintergrund erweist sich die objektive Tatschwere als „nicht mehr leicht“. Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Die objektive Tatschwere wird demnach durch die subjektive nicht relativiert. Hypothetische zweite Einsatzstrafe Im Zuge der Asperation erscheint als hypothetische zweite Einsatzstrafe eine Freiheitsstrafe im Umfang von 26 Monaten als angemessen. Täterkomponenten Persönliche Verhältnisse Aus den persönlichen Verhältnissen A.\_\_\_\_s (Prot. I S. 40 ff.) ergeben sich kei- ne strafzumessungsrechtlich relevanten Umstände. Vorstrafen Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 73).

- 92 - Nachtatverhalten Da der Beschuldigte die Anklagevorwürfe bestreitet, steht eine Berücksichtigung von Reue und Einsicht nicht zur Diskussion. Verletzung des Beschleunigungsgebots Das vorliegende Verfahren weist eine erhöhte Komplexität auf, was grundsätzlich auch eine entsprechend längere Bearbeitungszeit rechtfertigt. Grundsätzlich wur- de es denn auch im Wesentlichen kontinuierlich vorangetrieben. Zwischen C.\_\_\_\_s Einvernahme vom 25. Januar 2011 (Urk. 0830102) und A.\_\_\_\_s Schlusseinvernahme vom 30. August 2012 (Urk. 0100063) klappt allerdings (be- züglich aller Beschuldigten) eine Bearbeitungslücke von rund 19 Monaten, also von mehr als 1 ½ Jahren. Dass der ursprünglich bearbeitende Staatsanwalt (AQ.\_\_\_\_) anscheinend in Pension ging und sich der neue Fallführer einarbeiten musste, stellt einen rein organisatorischen Grund dar, der eine solche Lücke von vornherein nicht zu rechtfertigen vermag; zudem fiel dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auf, dass Staatsanwalt AQ.\_\_\_\_ zum Zeitpunkt der vorerwähnten Schlussein- vernahme nach wie vor bei der Staatsanwaltschaft III tätig war (anscheinend we- gen krankheitsbedingtem Ausfall eines anderen Staatsanwalts); daran hat sich gemäss der einschlägigen Homepage (zuletzt besucht am 25. Mai 2015) bis heu- te nichts geändert (zum Ganzen: Urk. 0100064 f.). Mit Blick auf diese Bearbei- tungslücke erweist sich das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 5 StPO als ver- letzt. Dieser Verletzung sowie auch der insgesamt langen Verfahrensdauer, wäh- rend der sich der Beschuldigte wohl verhalten hat (vgl. Art. 48 lit. e StGB; BGE 132 IV 4), ist mit einer spürbaren Strafminderung Rechnung zu tragen. Würdigung der Täterkomponenten Insgesamt ist die Strafe im Zuge der Beurteilung der Täterkomponenten auf 22 Monate zu reduzieren.

- 93 - Fazit Nach dem Gesagten erweist sich eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten als an- gemessen. Einer Anrechnung der erstandenen Haft (23 Tage) steht nichts ent- gegen. Strafvollzug Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbeding- te Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Diese Voraussetzung ist vorliegend er- füllt, weshalb dem Beschuldigten der vollständig bedingte Strafvollzug zu gewäh- ren ist. Die vorinstanzlich festgesetzte Probezeit von zwei Jahren kann aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht zu Ungunsten des Beschuldigten erhöht werden; eine weitere Reduktion erscheint nicht angemessen. Beschlagnahmungen gegenüber A.\_\_\_\_\_ Mit Blick auf die gegenüber dem Beschuldigten

A.\_\_\_\_\_ erfolgten Beschlag- nahmungen kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO: Urk. 71, S. 162 ff., Ziff. 12 insb. Ziff. 12.3). Das Gut- haben ist einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft an die Privatklägerin 1 herauszugeben. Beschlagnahmungen gegenüber B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ Die gegenüber den vollumfänglich freizusprechenden Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ erfolgten Beschlagnahmungen sind – unter Vorbehalt der rechtskräftigen Erledigung der zwischenzeitlich erfolgten Beschlagnahmungen der Staatsanwalt- schaft Genf (vgl. Urk. 110/82 in SB140439 S. 168 unten sowie Urk. 84 in SB140440, S. 173 oberhalb Mitte) sowie der Pfändung in Sachen C.\_\_\_\_\_ – auf- zuheben und die entsprechenden Vermögenswerte an die jeweils Berechtigten herauszugeben (vgl. Urk. 110/73 S. 170 ff. sowie Urk. 112/79 S. 165 ff.).

- 94 - Ersatzforderung Gegenüber dem vollumfänglich freigesprochenen Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ erübrigt sich die Festsetzung einer Ersatzforderung. Zivilansprüche gegenüber allen Beschuldigten Die geltend gemachten Zivilansprüche setzen sich aus folgenden Positionen zu- sammen: - USD 250'000 (Honorarzahlung an A.\_\_\_\_\_ privat) - USD 20'386'892 (mit den Structured Notes verursachter Schaden; ohne Honorar) - USD 1'225'000 (Honorar betreffend Structured Notes) Zur Provisionszahlung an A.\_\_\_\_\_ gilt es Folgendes zu präzisieren: In Art. 4a Abs. 1 lit. b UWG (i.V.m. Art. 23 Abs. 1 UWG) heisst es, dass der Bestochene nicht „für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil“ fordern, sich versprechen lassen oder annehmen dürfe (Hervorhebung hinzugefügt). Vom Wortlaut her betrachtet hat A.\_\_\_\_\_ USD 0.5 angenommen und rund die Hälfte davon an O.\_\_\_\_\_ weitergeleitet. Diese Weiterleitung geschah vorliegend aller- dings nicht „für eine [...] im Ermessen stehende Handlung“ im Sinne der vorge- nannten Bestimmung. Mit anderen Worten: Die in der Folge an O.\_\_\_\_\_ weiterge- leitete Zahlung bewog A.\_\_\_\_\_ nicht zur Vornahme der inkriminierten Handlung. Insofern fehlt es am erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen der Vornah- me der Handlung und dem Geldfluss. Die Provisionszahlung an O.\_\_\_\_\_ erfolgte lediglich aus Gründen der Zweckmässigkeit über A.\_\_\_\_\_s Privatkonto, wobei dieses als blosses Durchgangskonto genutzt wurde. Insofern besteht der durch die Verletzung von Art. 4a Abs. 1 lit. b UWG entstandene Schaden lediglich in den an A.\_\_\_\_\_ effektiv bezahlten USD 250'000. Eine Erhöhung dieser Schadenspo- sition würde im Übrigen ohnehin am Verschlechterungsverbot scheitern (Art. 391

- 95 - Abs. 2 Satz 1 StPO). Die zivilrechtliche Anspruchsgrundlage der Verletzung der vorgenannten UWG-Strafnorm bildet Art. 9 Abs. 3 UWG i.V.m. Art. 41 OR. Die Privatklägerschaft hat sich korrekt als solche konstituiert (Urk. 0201518) und auf dem dortigen Formular auch den Zinsenlauf (von 5%) ab Ereignisdatum an- gekreuzt. Entsprechend ihrem Antrag vor Vorinstanz (Prot. I S. 8 unten) ist der Zinsenlauf allerdings erst ab dem 25. Juli 2008 (Datum der Strafanzeige) zuzu- sprechen. Im Umfang der Honorarzahlung von USD 250'000 an A.\_\_\_\_\_ privat sowie im Umfang der Honorarzahlung betreffend die Structured Notes (USD 1'225'000), insgesamt also im Umfang von USD 1'475'000 zuzüglich 5% Zins seit 25. Juli 2008 erweist sich eine zivilrechtliche Haftung A.\_\_\_\_\_s als ausgewiesen. Mit Bezug auf die USD 20'386'892, die aus dem Verkauf der Structured Notes re- sultierten, wurde seitens A.\_\_\_\_\_s Verteidigung namentlich ins Feld geführt, CEO AF.\_\_\_\_\_ sowie der neue CFO AN.\_\_\_\_\_ hätten die auf fünf Jahre angelegte No- tes „verfrüht“ verkauft, was substantiell zur Vergrösserung des Schadens geführt habe (Urk. 44 S. 48 ff.). Dieser Einwand, der die

Schadenminderungspflicht der Privatklägerin beschlägt, lässt sich anhand vorliegenden Akten nicht zuverlässig beurteilen und kann auch nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden, so dass sich diese Forderung im entsprechenden Umfang als nicht liquid erweist und auf den Zivilweg zu verweisen ist. Die Schadenersatzbegehren gegen C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sind auf den Zivilweg zu verweisen. Kosten- und Entschädigungsfolgen Erstinstanzliches Verfahren und Untersuchung:

- 96 - Unter Berücksichtigung der schliesslich erfolgten Freisprüche rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens (mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung) zu 2/3 aufzuerlegen und zu 1/3 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sind zu 2/3 einstweilen und zu 1/3 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von 2/3 vorbehalten. Die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens in den Strafverfahren gegen B.\_\_\_\_\_ bzw. gegen C.\_\_\_\_\_, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung, sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Berufungsverfahren: Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Im Rahmen des Berufungsverfahrens unterliegt der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ im Umfang von 2/3, die Privatklägerinnen unterliegen ganz, während die Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ganz obsiegen. Vor diesem Hintergrund sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu 2/9 und den Privatklägerinnen 1 und 2 zu 1/3 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren sind zu 2/3 einstweilen und zu 1/3 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von 2/3 vorbehalten. Die Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren sind zu 1/2 den Privatklägerinnen 1 und 2 aufzuerlegen und zu 1/2 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Prozessentschädigungen

- 97 - Für erbetene anwaltliche Verteidigung im Vorverfahren sind dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ Fr. 8'105 (1/3 von Fr. 22'598 zuzüglich der beantragten 7.6% MwSt.; Urk. 92 Ziff. 174), dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ Fr. 14'688 (68 x 200 zuzüglich 8% MwSt.; Urk. 110/73 S. 187 unten) und dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ Fr. 18'900 (87.5 x 200 zuzüglich 8% MwSt.; Urk. 112/82/1 S. 180 oben) aus der Gerichtskasse zuzusprechen (vgl. Art. 436 Abs. 2 bzw. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Auf den Antrag der Privatklägerschaft auf Zusprechung einer Prozessentschädigung ist zufolge unterbliebener Bezifferung nicht einzutreten (Art. 433 Abs. 2 StPO). Es wird beschlossen:

## **E. 2**

Gegen dieses Urteil, das den Parteien am 21. Juli 2014 im Dispositiv zugeht (Urk. 57A), meldeten der Beschuldigte (am 23. Juli 2014; Urk. 60), die Privatklägerschaft (am 24. Juli 2014; Urk. 61) und die Staatsanwaltschaft (am 28. Juli 2014; Urk. 64) allesamt innert der zehntägigen Frist von Art. 399 Abs. 1 StGB Berufung an. Das begründete Urteil wurde den Parteien am 16. September 2014 zugestellt (Urk. 70). Die Berufungserklärung des Beschuldigten erfolgte innert der zwanzigtägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO am 1. Oktober 2014 (Urk. 74). Mit Eingabe vom 2. Oktober 2014 zog die Staatsanwaltschaft ihre Berufungsanmeldung zurück (Urk. 76). Die Privatklägerschaft reichte innert Frist keine Berufungserklärung ein. Mit Präsidialverfügung vom 15. Oktober 2014 wurde die

Berufungserklärung des Beschuldigten der Privatklägerschaft, der Staatsanwaltschaft sowie den einziehungs- bzw. einziehungsbetroffenen Drittpersonen zugestellt, um diesen zu ermöglichen, allenfalls Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten zu beantragen (Art. 400 Abs. 3 StPO; Art. 401 StPO); gleichzeitig wurde dem Beschuldigten, der Privatklägerschaft sowie den einziehungsbetroffenen Drittpersonen die Rückzugserklärung der Staatsanwaltschaft zugestellt (Urk. 78; Prot. II S. 2 f.). Mit Eingabe vom 3. November beantragte der Beschuldigte, auf die Berufung der Privatklägerschaft sei nicht einzutreten und es sei vom Rückzug der Berufung der Staatsanwaltschaft Vormerk zu nehmen (Urk. 80).

- 20 - Mit Beschluss vom 1. Dezember 2014 trat das Obergericht auf die Berufung der Privatklägerschaft nicht ein und nahm vom Rückzug der Berufung der Staatsanwaltschaft Vormerk (Urk. 82; Prot. II S. 4 f.).

### **E. 3**

Am 29. September 2015 wurde auf den 4., 7. und 10. Dezember 2015 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 84).

### **E. 4**

Gemäss Berufungserklärung vom 3. Oktober 2014 (Urk. 110/81) richtet sich die Berufung des Beschuldigten gegen das gesamte vorinstanzliche Urteil mit Ausnahme der Dispositivziffern 2 (Teilfreispruch), 5 (Herausgabe von beschlagnahmten Unterlagen an den Beschuldigten), 9 (Aufhebung Kontosperrung und Freigabe der Bankbeziehung), 11 (Nichtfestsetzung einer Ersatzforderung) und 13 (Kostenfestsetzung). Die Berufung der Privatklägerschaft richtet sich gemäss Berufungserklärung vom

### **E. 6**

Oktober 2014 (Urk. 110/83) gegen die Dispositivziffern 1 (beantragt wird ein Schuldspruch wegen mehrfachen Gebrauchs einer gefälschten Urkunde), 2 (Teilfreispruch) und 12 (Zivilansprüche der Privatklägerschaft). Damit sind im vorliegenden Berufungsverfahren die folgenden Dispositivziffern des vorinstanzlichen Urteils zu überprüfen (Art. 399 Abs. 4 StPO; Art. 404 Abs. 1 StPO): 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 12, 14, 16 und 17; im Übrigen (mit Bezug auf die Dispositivziffern 5, 9, 11, 13 und 15) ist das vorinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen (Art. 404 Abs. 1 StPO; vgl. Prot. II S. 7 f.), was vorab festzustellen ist. III. Prozessgeschichte und Umfang der Berufung in Sachen C.\_\_\_\_\_: 1. Mit vorinstanzlichem Urteil vom 15. Juli 2014 wurde der Beschuldigte folgender Delikte schuldig gesprochen (Dispositivziffer 1): der Gehilfenschaft zu Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (Anklagesachverhaltsabschnitt A), der Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (Anklagesachverhaltsabschnitt E) sowie des Gebrauchs einer gefälschten Urkunde im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB (Anklagesachverhaltsabschnitt F). Hierfür wurde er mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten bestraft, wobei die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde (Dispositivziffern 3 und 4).

- 24 - Freigesprochen wurde der Beschuldigte von den Vorwürfen der mehrfachen Urkundenfälschung bzw. der Teilnahme dazu (Anklagesachverhaltsabschnitte B, C und F) sowie von der mehrfachen Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung (Anklagesachverhaltsabschnitte D und F; zum Ganzen: Dispositivziffer 2). Weiter traf die

Vorinstanz Anordnungen betreffend die Herausgabe beschlag- nahmter Unterlagen an den Beschuldigten (Dispositivziffer 5) sowie betreffend Einziehung bzw. Herausgabe gesperrter Vermögenswerte (Dispositivziffern 6-9). Ersatzforderungen wurden keine festgesetzt (Dispositivziffer 10). Der Beschuldigte wurde verpflichtet, unter solidarischer Haftung mit dem Mit- beschuldigten B.\_\_\_\_\_, der Privatklägerin 1, D.\_\_\_\_\_ AG, ..., USD 751'060.–, zu- züglich 5 % Zins seit dem 25. Juli 2008, zu bezahlen, unter Anrechnung der ein- gezogenen und an die Privatklägerin 1 herauszugebenden Vermögenswerte des Beschuldigten gemäss Dispositivziffer 6 (Dispositivziffer 11). Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens wurden dem Be- schuldigten zu 70 % auferlegt und vorab mit der Entschädigung für die erbetene Verteidigung verrechnet (Dispositiv-Ziff. 15) sowie weiter von den freigegebenen Vermögenswerten bezogen (Dispositiv-Ziff. 7, 8 und 9). Im Umfang von 30 % wurden die Kosten auf die Gerichtskasse genommen; von der Kostenaufgabe ausgenommen wurden die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO zu 70 % (Fr. 32'663.75) und definitiv zu 30 % (Fr. 13'998.75) von der Staatskasse übernommen wurden (Dis- positivziffer 13). Dem Beschuldigten wurde für das Strafverfahren eine Entschädigung von Fr. 5'670.–, inkl. MwSt., zugesprochen, welche mit den ihm auferlegten Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens (Dispositivziffer 15 i.V.m. Dispositivziffern 12 und 13) verrechnet wurde, soweit diese Kosten nicht von den freigegebenen Vermögenswerten gedeckt waren (Dispositivziffer 15 i.V.m. Dispo- sitivziffern 7, 8 und 9).

- 25 - Ausserdem wurde der Beschuldigte verpflichtet, den Privatklägerinnen 1 und 2 – unter solidarischer Haftung mit den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (Prozess-Nr. DG130039-C) und B.\_\_\_\_\_ (Prozess-Nr. DG130041-C) nach Massgabe der die- sen beiden Beschuldigten auferlegten Entschädigung – eine Parteientschädigung von je Fr. 17'500.–, zuzüglich 8 % MwSt., zusammen also Fr. 35'000.–, zuzüglich

## **E. 8**

% MwSt., zu bezahlen (Dispositivziffer 16). 2. Gegen dieses Urteil, das den Parteien am 21. Juli 2014 im Dispositiv zugeht (Urk. 112/62A), meldeten die Privatklägerschaft (am 24. Juli 2014; Urk. 112/72), die Staatsanwaltschaft (am 28. Juli 2014; Urk. 112/75) und der Beschuldigte (am 29. Juli 2014; Urk. 112/76) allesamt innert der zehntägigen Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO Berufung an. Das begründete Urteil wurde den Parteien am 16. September 2014 zugestellt (Urk. 112/75). Die Berufungserklärung des Be- schuldigten erfolgte innert der zwanzigtägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO am 6. Oktober 2014 (Urk. 112/89). Ebenfalls fristgerecht erfolgte die Berufungserklä- rung der Privatklägerschaft, welche vom 6. Oktober 2014 datiert (Urk. 112/87). Mit Eingabe vom 2. Oktober 2014 zog die Staatsanwaltschaft ihre Berufungsanmel- dung zurück (Urk. 112/85). Davon ist Vormerk zu nehmen. Mit Präsidialverfügung vom 15. Oktober 2014 (Urk. 112/96) wurde der Privat- klägerschaft, der Staatsanwaltschaft sowie den einziehungsbetroffenen Drittper- sonen die Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt, um diesen zu ermög- lichen, allenfalls Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten zu beantragen (Art. 400 Abs. 3 StPO; Art. 401); gleichzeitig wurde dem Beschul- digten, der Staatsanwaltschaft sowie den einziehungsbetroffenen Drittpersonen die Berufungserklärung der Privatklägerschaft zum vorgenannten Zwecke zuge- stellt. Weiter wurde dem Beschuldigten, der Privatklägerschaft sowie den einzie- hungsbetroffenen Drittpersonen der Berufungsrückzug der Staatsanwaltschaft zugestellt. Am 29. September 2015 wurde auf

den 4., 7. und 10. Dezember 2015 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 112/109). Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ wurde in der Folge vom persönlichen Erscheinen dispensiert (Prot. II S. 6 und 12).

- 26 - 3. Gemäss Berufungserklärung vom 6. Oktober 2014 (Urk. 112/89) richtet sich die Berufung des Beschuldigten gegen das gesamte vorinstanzliche Urteil mit Ausnahme der Dispositivziffern 2 (Teilfreispruch), 5 (Herausgabe von beschlagnahmten Unterlagen an den Beschuldigten), 10 (Nichtfestsetzung einer Ersatzforderung), 12 (Kostenfestsetzung) und 14 (Entschädigung der amtlichen Vertretung). Die Berufung der Privatklägerschaft richtet sich gemäss Berufungserklärung vom 6. Oktober 2014 (Urk. 112/87) gegen die Dispositivziffern 1 (beantragt wird ein Schuldspruch wegen mehrfachen Gebrauchs einer gefälschten Urkunde), 2 (Teilfreispruch), 7 (Herausgabe von gesperrten Vermögenswerten an den Beschuldigten), 8 (Herausgabe von gesperrten Vermögenswerten an den Beschuldigten),

## **E. 10**

Dezember 2007 (Urk. 0110128 ff.). Erst an diesem Tag erteilte A.\_\_\_\_\_ der H.\_\_\_\_\_ den definitiven Auftrag, die CLN zu erwerben (vgl. Urk. 0110136.2 = E-Mail vom 10. Dezember 2007 07:35 Uhr von T.\_\_\_\_\_ an A.\_\_\_\_\_). Effektiv vollzogen wurde die Transaktion dann am 14. Dezember 2007 (Urk. 0110137). Die Rechnungstellung der G.\_\_\_\_\_ gegenüber der Privatklägerin (im Umfang von USD 1.5 Mio.) erfolgte am 16. Dezember 2007 (Urk. 0110142; Urk. 0110143). Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass O.\_\_\_\_\_ angeblich bereits am 7. Dezember 2007 über die Höhe des Honorars der G.\_\_\_\_\_ gegenüber der Privatklägerin (einschliesslich der in Rechnung gestellten Währung) Bescheid wusste, so dass er daraus den ihm zustehenden Drittel, nämlich USD 0.5 Mio., ableiten und in seinem Brief darauf Bezug nehmen konnte. All dies erstaunt umso mehr, als O.\_\_\_\_\_ vor der Vorinstanz selbst aussagte, er habe der G.\_\_\_\_\_ lediglich den Kontakt zur Privatklägerin vermittelt, wofür ihm eine Provision zugestanden sei; mit den in der Folge getätigten Transaktionen habe er aber nichts zu tun gehabt und auch von einer zwischen der G.\_\_\_\_\_ und der Privatklägerin vereinbarten Entschädigung habe er nichts gewusst (Prot. I S. 19), wobei Letzteres insofern glaubhaft erscheint, als der Name O.\_\_\_\_\_ in den transaktionsbezogenen Unterlagen in der Tat nirgends auftaucht. Auf die Frage, warum er – entsprechend seinem Anweisungsschreiben – bereits am 7. Dezember 2007 gewusst habe, dass sein Honorar USD 0.5 Mio. betragen werde, antwortete O.\_\_\_\_\_, er könne sich an dieses Anweisungsschreiben nicht

- 46 - mehr erinnern (Prot. I S. 21 oben), wobei ihm dieses auch vorgehalten wurde (Prot. I S. 20; vgl. dazu auch nachfolgend unten unter Ziff. 4). 2. B.\_\_\_\_\_ sagte vor der Vorinstanz aus, er habe O.\_\_\_\_\_'s Anweisungsschreiben in der Folge zwecks Ausführung der Zahlung an die F.\_\_\_\_\_ Bank weitergeleitet (Prot. I S. 132 Mitte). Mit Sperr- und Editionsverfügung vom 30. bzw. 31. Juli 2008 wurde die F.\_\_\_\_\_ Bank u.a. aufgefordert, sämtliche Korrespondenz ab 1. September 2007 bis zum damaligen Zeitpunkt im Zusammenhang mit der G.\_\_\_\_\_ herauszugeben (Urk. 0610003 lit. D Ziff. 6). Ein solches Schreiben bzw. eine Kopie davon befand sich jedoch nicht bei den von der F.\_\_\_\_\_ Bank edierten Akten, was ein Indiz dafür darstellt, dass es auch nicht an die F.\_\_\_\_\_ gesandt wurde (vgl. Urk. 0610281 ff.). Während B.\_\_\_\_\_ vor der Vorinstanz, wie eben dargelegt, behauptet hatte, er habe das erwähnte Schreiben an die F.\_\_\_\_\_ gesandt, behauptete er in der staatsanwaltschaftlichen Schlusseilvernahme das Gegenteil (Urk. 0100165 oben): Er habe das Schreiben gegenüber U.\_\_\_\_\_ nur angekündigt, letztlich aber doch nicht gesandt,

wobei der dafür von ihm angegebene Grund überhaupt nicht plausibel erscheint: Er habe das Schreiben nämlich deswegen nicht senden können, weil C. \_\_\_\_\_ nicht persönlich anwesend gewesen sei. Auch aus der Einvernahme der zuständigen Kundenberaterin U. \_\_\_\_\_ ergaben sich keinerlei Hinweise darauf, dass ein solches Schreiben eingereicht oder sonst wie thematisiert worden wäre (Urk. 0910161). Zudem beauftragte die G. \_\_\_\_\_ die F. \_\_\_\_\_ Bank erst am 21. Dezember 2007 damit, USD 0.5 Mio. an A. \_\_\_\_\_ zu überweisen (nota bene noch am selben Tag als das von der Privatklägerin bezahlte Honorar bei ihr einging). Diese Zahlungsanweisung erfolgte im Zuge einer telefonischen Kontaktaufnahme seitens eines Vertreters der G. \_\_\_\_\_. Dies ergibt sich aus einem entsprechenden Vermerk der zuständigen Kundenberaterin U. \_\_\_\_\_ vom 21. Dezember 2007 (Urk. 0110151). In den dazugehörigen „Contact Notes“ heisst es (Urk. 0110151): „(U'. \_\_\_\_\_) [Kürzel für U. \_\_\_\_\_] Transfer USD 500 000 from account ... (G1. \_\_\_\_\_ SA) to account ... [Konto von A. \_\_\_\_\_, ebenfalls bei F. \_\_\_\_\_] is commission payment for

- 47 - joint venture between A'. \_\_\_\_\_ [A. \_\_\_\_\_] and G1. \_\_\_\_\_ SA.“ Auch der Inhalt dieser Notiz deutet darauf hin, dass die G. \_\_\_\_\_ – entgegen der Behauptung B. \_\_\_\_\_s – O. \_\_\_\_\_s Anweisungsschreiben weder an die F. \_\_\_\_\_ Bank „zur Ausführung der Zahlung“ weiterleitete noch sonstwie gegenüber der F. \_\_\_\_\_ Bank erwähnte. Dass sich U. \_\_\_\_\_ aufgrund eines Missverständnisses irrte und etwas falsch niederschrieb liegt ebenfalls nicht nahe: Noch am Tag der Eröffnung von A. \_\_\_\_\_s Konto, welche am 17. Dezember 2007 (also nur vier Tage vor Eingang des Geldes) erfolgte und anlässlich welcher A. \_\_\_\_\_ von den bestehenden F. \_\_\_\_\_ - Kunden B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ begleitet wurde (Urk. 0919164 Ziff. 23), vermerkte U. \_\_\_\_\_ in ihren KYC- [Know Your Customer] Unterlagen, die sie unmittelbar im Anschluss an das persönliche Treffen mit A. \_\_\_\_\_, C. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ erstellte (Urk. 0910165 Ziff. 28-30) Folgendes (Urk. 0110144): „G1. \_\_\_\_\_ SA and the client [A. \_\_\_\_\_; Urk. 0910167] has set up a joint venture where he works as a business introducer to G. \_\_\_\_\_. The assets in the account will be his earnings and commissions from this joint venture.“ Aus der Einvernahme von U. \_\_\_\_\_ (Urk. 0910161 ff.) ergeben sich überdies keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die vorerwähnten Vermerke (anlässlich der Kontoeröffnung bzw. der telefonischen Entgegennahme des Überweisungsauftrags) irrtümlich verfasst worden sein könnten. U. \_\_\_\_\_ konnte sich sogar explizit daran erinnern, dass das Wort „joint venture“ von B. \_\_\_\_\_ stammte. Dass sie ausführte, B. \_\_\_\_\_ habe dies „eher salopp“ gemeint, und zwar in dem Sinne, dass es keine schriftlichen Verträge gab (Urk. 0919167 Ziff. 42), ändert nichts daran, dass bereits anlässlich der Kontoeröffnung vom 17. Dezember 2007 (nota bene ein Tag nach Rechnungsstellung durch G. \_\_\_\_\_) von einer Zusammenarbeit zwischen der G. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ die Rede war, wonach A. \_\_\_\_\_ für diese Zusammenarbeit ein Honorar im Umfang von USD 0.5 Mio. zufließen werde (Urk. 0110144 unter „initial deposit“ bzw. unter „first inflow of financial assets“), was dann vier Tage später (am 21. Dezember 2007) auch geschah (Urk. 0110152). Dass A. \_\_\_\_\_s F. \_\_\_\_\_-Konto im Beisein der G. \_\_\_\_\_-Vertreter B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ ausgerechnet bei der gleichen Bank eröffnet wurde, bei der auch die

- 48 - G. \_\_\_\_\_ Kundin war (und auch dies erst seit dem 21. November 2007; Urk. 0610282 ganz unten) und die auf dem Platz Zürich eine unter einer Vielzahl ausländischer Banken darstellt, und diese Eröffnung ausgerechnet einen Tag nachdem die G. \_\_\_\_\_ gegenüber der (de facto von A. \_\_\_\_\_ vertretenen) Privatklägerin Rechnung gestellt hatte, erfolgte, deutet darauf hin, dass die Zahlung an A. \_\_\_\_\_ ein Honorar aus dieser Transaktion darstellt

und nicht auf einer Zahlungsanweisung O.\_\_\_\_s beruht: Verhielte es sich nämlich so, wie die Beschuldigten behaupten, wäre nicht nachvollziehbar, weshalb A.\_\_\_\_, der nachweislich über andere Bankkonten in der Schweiz verfügte, ausgerechnet im Hinblick auf diesen bevorstehenden Inland-Zahlungseingang eigens ein neues Privatkonto eröffnete und dies erst noch bei der gleichen Bank, von der aus ihm das besagte Honorar zufließen wird. Plausibel erklären lassen sich diese scheinbaren Zufälligkeiten aber immerhin dadurch, dass mittels eines solchen Geldflusses innerhalb ein und desselben Bankinstituts von dessen besonderem Vertrauensverhältnis zur G.\_\_\_\_ sowie neuerdings nun auch zu A.\_\_\_\_ profitiert werden sollte, um dadurch das Risiko einer Compliance-Komplikation zu verringern. Vor der Vorinstanz räumte A.\_\_\_\_ sogar ausdrücklich ein, dieses Vorgehen habe der Vermeidung von Compliance-Risiken gedient, auch wenn er im Übrigen aber an seiner Darstellung festhielt (Prot. I S. 51 unterhalb Mitte). Da sonstige Compliance-Risiken im vorliegenden Kontext nicht ansatzweise erkennbar sind, deutet diese Aussage darauf hin, dass es tatsächlich etwas vor der Compliance-Abteilung der Bank zu verbergen galt. Wie erwähnt, vermerkte die F.\_\_\_\_-Kundenberaterin U.\_\_\_\_ in ihren Unterlagen Folgendes: „G1.\_\_\_\_ SA and the client [A.\_\_\_\_; Urk. 0910167] has set up a joint venture where he works as a business introducer to G.\_\_\_\_. The assets in the account will be his earnings and commissions from this joint venture.“ A.\_\_\_\_ und teilweise auch die beiden anderen Mitbeschuldigten machen sinn- gemäss geltend, U.\_\_\_\_ habe sich beim Niederschrieb dieses Vermerks geirrt. Dabei wird unter anderem ins Feld geführt, nicht A.\_\_\_\_, sondern O.\_\_\_\_ habe als business introducer gewirkt (Prot. I S. 56 oben; Urk. 0810177; Urk. 0810190; Urk. 0830098).

- 49 - Dass O.\_\_\_\_ als „business introducer“ von G.\_\_\_\_ bezeichnet werden kann, steht fest und wurde auch von ihm selbst anerkannt (Prot. I S. 19 ganz oben). Dennoch erscheint nicht plausibel, dass U.\_\_\_\_ insofern A.\_\_\_\_ mit O.\_\_\_\_ verwechselte, denn es wurde ein Konto für A.\_\_\_\_ privat eröffnet, wobei B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ A.\_\_\_\_ anlässlich der Kontoeröffnung persönlich zu U.\_\_\_\_ mitbrachten und diese den Zweck des Kontos in den Bankakten vermerkte. C.\_\_\_\_ führte zudem aus, sie hätten gegenüber U.\_\_\_\_ lediglich von einer Kommissionszahlung gesprochen (Urk. 0810179 i.V.m. Urk. 0810177); dies mag allenfalls auf den telefonischen Kontakt vom 20. bzw. 21. Dezember 2007 zutreffen, nicht jedoch auf das Gespräch anlässlich der Kontoeröffnung, da es dannzumal den Zweck des für A.\_\_\_\_ privat errichteten Kontos zu definieren galt. Dass U.\_\_\_\_ den Begriff „joint venture“ irrtümlich aus dem O.\_\_\_\_ betreffenden Zusammenhang auf A.\_\_\_\_ übertrug, erscheint schon deshalb nicht naheliegend, weil das eröffnete Konto, dessen Zweck es zu spezifizieren galt, auf A.\_\_\_\_ privat lautete, weshalb es auch den von A.\_\_\_\_ angestrebten Verwendungszweck in den Bankunterlagen zu vermerken galt. Weder aus den Aussagen von U.\_\_\_\_ noch aus denjenigen der Beschuldigten ergeben sich Hinweise darauf, dass gegenüber U.\_\_\_\_ zum Ausdruck gebracht wurde, das unstreitig auf A.\_\_\_\_ eröffnete Konto diene Zahlungen aus einem Joint Venture zwischen der G.\_\_\_\_ und einer nicht anwesenden Drittperson, nämlich O.\_\_\_\_; im Übrigen hätte eine solche Aussage, wonach dieses auf A.\_\_\_\_ privat lautende Konto einem anderen wirtschaftlich Berechtigten (O.\_\_\_\_) diene, weitere Abklärungen der Bank zur Folge gehabt, wobei namentlich die genaue Identität und Adresse dieser wirtschaftlich berechtigten Person zu vermerken gewesen wäre. Zwischenfazit: Die Argumentation, wonach U.\_\_\_\_ den Zweck des auf A.\_\_\_\_ privat eröffneten Kontos anlässlich der Kontoeröffnung in ihren Unterlagen derart krass falsch umschrieb, wie von den Beschuldigten behauptet wird, erweist sich als Schutzbehauptung

- 50 - 3. O.\_\_\_\_\_ vermittelte – auch gemäss eigenen Aussagen – der G.\_\_\_\_\_ lediglich den Kontakt zur Privatklägerin und wurde dafür entschädigt. Ungewöhnlich erscheint, dass dieser Vertrag (Urk. 0110398 ff.: „Irrevocable Pay Order and Fee Protection Agreement“) nicht generell die Vermittlung von Kunden durch O.\_\_\_\_\_ regelt, sondern sich explizit nur auf die bereits vermittelte Privatklägerin bezieht, und zwar umso mehr, als C.\_\_\_\_\_ mit der Einreichung dieses Vertrages (im Rahmen der Untersuchung) seine Aussage untermauerte, wonach die G.\_\_\_\_\_ mit O.\_\_\_\_\_ einen Vertrag habe und der G.\_\_\_\_\_ schon ca. 10 Kunden (darunter die Privatklägerin) vorgestellt habe (Urk. 0830003 Ziff. 6 und 7; Urk. 0830032 ff.): Da sich der erwähnte Vertrag explizit aber nur auf die Privatklägerin bezieht, erscheint nicht nachvollziehbar, wie er als Grundlage für die Vermittlung weiterer Kunden hätte dienen können. Zudem datiert der Vertrag (vom 3. Dezember 2007) nur wenige Tage vor O.\_\_\_\_\_s Anweisungsschreiben (vom 7. Dezember 2007), von einem Zeitpunkt also, als die Vermittlungsleistung (Zusammenführen der Privatklägerin mit der G.\_\_\_\_\_ ) schon längst erbracht worden war, was ebenfalls seltsam erscheint: Typischerweise und wie C.\_\_\_\_\_ selbst darlegte (Urk. 0830108 Ziff. 34 Satz 2), wird nämlich zunächst ein Vermittlungsvertrag geschlossen, der die Modalitäten und Honorierung der Vermittlungstätigkeit regelt; erst danach nimmt der Vermittler seine Aktivitäten auf. Alle diese Umstände deuten darauf hin, dass der erwähnte Vertrag und das in ihm erwähnte Anweisungsschreiben nicht den wahren Gegebenheiten entsprechen. 4. Selbst auf Vorhalt des Anweisungsschreibens vom 7. Dezember 2007 konnte sich der von der Vorinstanz einvernommene O.\_\_\_\_\_ nicht mehr an dieses erinnern, geschweige denn, dazu nähere Auskünfte geben (Prot. I S. 20). Ebenso wenig konnte er sich daran erinnern, dass er dieses Schreiben tatsächlich an die G.\_\_\_\_\_ gesandt hatte (Prot. I S. 31 Mitte). An die in diesem Schreiben erwähnte Vereinbarung konnte sich O.\_\_\_\_\_ ebenfalls nicht mehr erinnern (Prot. I S. 20 unten). Auch wenn dieses Schreiben vom 7. Dezember 2007 zum Zeitpunkt seiner Einvernahme (5. November 2013) weit zurückliegt, erstaunt es doch, dass O.\_\_\_\_\_ – selbst auf entsprechenden Vorhalt hin – dazu praktisch keinerlei sach-

- 51 - dienlichen Angaben machen konnte, handelte dieses Schreiben doch immerhin von einer nicht gerade alltäglichen Transaktion, die im Übrigen mit erheblichen Risiken verbunden war (da die Hälfte des Betrages vorübergehend und ohne Sicherheiten bei einer Drittperson platziert wurde); zudem handelte das Schreiben von einer substantziellen Honorarzahlung (gemäss O.\_\_\_\_\_ im Umfang von USD 0.5 Mio.), bei der es sich im Übrigen um die einzige Honorarzahlung aus dem Geschäftskontakt mit der G.\_\_\_\_\_ handelte (Prot. I S. 17 ganz unten sowie S. 27 ganz unten). 5. In O.\_\_\_\_\_s Anweisungsschreiben vom 7. Dezember 2007 wird weiter ausgeführt, dass die Vergütung die O.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ schuldet, aus einem anderweitigen Geschäft stammt, das O.\_\_\_\_\_ im Rahmen seiner diplomatischen Tätigkeit als Botschafter der S.\_\_\_\_\_ (S.\_\_\_\_\_ ) abgewickelt habe („under the auspices of my diplomatic work as Ambassador to the S.\_\_\_\_\_“). In der Einvernahme vom 16. September 2008 wurde A.\_\_\_\_\_ gefragt, um was für ein Projekt in der dominikanischen Republik es sich denn gehandelt habe, worauf er u.a. antwortete (Urk. 0810020 Ziff. 24): „[...] Herr O.\_\_\_\_\_ hat über V.\_\_\_\_\_ Organisation immer wieder Projekte, die er realisiert und vermittelt.“ Auf entsprechende Frage hin, sagte O.\_\_\_\_\_ vor der Vorinstanz aus, das besagte dominikanische Projekt habe weder mit der S.\_\_\_\_\_ noch sonst mit einer UNO-Organisation etwas zu tun gehabt; es habe sich um ein reines Tourismus-Projekt gehandelt (Prot. I S. 22). Er habe zwar auch Projekte mit der S.\_\_\_\_\_ gehabt, beim dominikanischen Projekt habe es sich allerdings um ein reines Tourismusprojekt gehandelt (Prot. I S. 23 oben). Allein schon die Tatsache, dass die

Aussagen A.\_\_\_\_s und O.\_\_\_\_s in einem derart zentralen Punkt dem Inhalt des Anweisungsschreibens widersprechen (Anweisungsschreiben: S.\_\_\_\_-Projekt; A.\_\_\_\_: V.\_\_\_\_ Projekt; O.\_\_\_\_: rei- nes Tourismusprojekt), stellt ein weiteres Indiz dafür dar, dass das Anweisungs- schreiben nicht den tatsächlichen Fakten entspricht. Hinzu kommt Folgendes: Wenn sich O.\_\_\_\_ – nota bene in seiner Eigenschaft als Projekt-Leader – auch noch rund sechs Jahre später mit Sicherheit daran er- innern kann, dass das mit A.\_\_\_\_ realisierte Projekt kein S.\_\_\_\_-Projekt war, ist vorliegend anzunehmen, dass er auch noch am 7. Dezember 2007 davon aus-

- 52 - ging, dass es sich um kein S.\_\_\_\_-Projekt handelte. Dass aber in dem – jeden- falls aufgrund der Unterschrift – ihm zugerechneten Schreiben davon die Rede ist, das mit A.\_\_\_\_ realisierte Projekt sei ein S.\_\_\_\_-Projekt gewesen (und O.\_\_\_\_ mit A.\_\_\_\_ ansonsten keine Projekte realisiert hat mit Ausnahme des vorliegend angeklagten), deutet ebenfalls darauf hin, dass das fragliche Schrei- ben nicht der tatsächlichen Faktenlage entspricht. Ob dieses Schreiben, das die elektronische Unterschrift O.\_\_\_\_s trägt (Prot. I S. 37), tatsächlich von O.\_\_\_\_ selber oder aber von A.\_\_\_\_ oder sonst jemandem verfasst wurde, spielt dabei keine Rolle. 6. Im Anweisungsschreiben vom 7. Dezember 2007 wird die G.\_\_\_\_ ange- wiesen, an A.\_\_\_\_ USD 0.5 Mio. zu überweisen, da O.\_\_\_\_ A.\_\_\_\_ gegen- über Schulden (mindestens) in diesem Umfang habe. Vor diesem Hintergrund er- staunt es, dass A.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ letztlich aussagten, die Schuld O.\_\_\_\_s gegenüber A.\_\_\_\_ habe lediglich USD 250'000 betragen, was insofern mit den Bankunterlagen übereinstimmt, als A.\_\_\_\_ im Umfang von rund der Hälfte der erhaltenen USD 0.5 Mio. Schulden O.\_\_\_\_s bezahlte und den Rest an O.\_\_\_\_ weiterüberwies. Abgesehen von dieser Diskrepanz bezüglich Schuldenhöhe konnte weder A.\_\_\_\_ noch O.\_\_\_\_ dieses ungewöhnliche Vorgehen plausibel erklären (Überweisung eines doppelt so hohen Betrags als tatsächlich geschuldet ist, verbunden mit der Auflage zur Rechnungsbegleichung und Überweisung des Rests). Gemäss Adresszeile wurde das in Briefform verfasste Anweisungsschreiben an die G1.\_\_\_\_ in Panama gesandt (Urk. 0110397), was insofern folgerichtig ist, als diese Gesellschaft (und nicht die G.\_\_\_\_ Holding mit Sitz in ...) auf der Rech- nung als Zahlungsempfängerin genannt wird (Urk. 0110143). Dass dieses Schrei- ben entsprechend seiner Adressierung tatsächlich per Post nach Panama ver- sandt wurde, erscheint allerdings fraglich (in diesem Sinne auch B.\_\_\_\_: Urk. 0820018 Ziff. 51), denn die G1.\_\_\_\_ SA mit Sitz in Panama war eine reine Offshore-Gesellschaft ohne dortige Büros oder Angestellte (Prot. I S. 130 ganz unten). B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ sagten aus, das Schreiben sei ihnen per E-Mail zugegangen, was nahe liegt (wobei es gemäss C.\_\_\_\_ zusätzlich auch

- 53 - auf postalischem Weg eingetroffen sein soll; Urk. 0830107 Ziff. 31; Urk. 0820018 Ziff. 51). Gleichwohl erscheint sonderbar, dass diese E-Mail-Zustellung auf dem Schreiben nicht zumindest im Sinne von „vorab per E-Mail“ vermerkt wurde bzw. dass es überhaupt die Adresse in Panama trägt, wo doch C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ ihre Büros in ... hatten. Der erst vorinstanzlich einvernommene O.\_\_\_\_ konnte diesbezüglich keinerlei sachdienliche Aussagen machen (Prot. I S. 38 unten). Skype- Kommunikation zwischen A.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ vom 4./6. August 2008 Zusätzliche Zweifel an der Authentizität des Anweisungsschreibens vom 7. Dezember 2007 ergeben sich aus Skype-Textnachrichten (instant messages), die zwischen A.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ in diesem Zusammenhang ausgetauscht wurden. Diese Textnachrichten konnten ab der Festplatte von A.\_\_\_\_s be- schlagnahmtem PC „Acer“ rekonstruiert werden (Urk. 0110394 f.; vgl. Gutach- tensauftrag

an L.\_\_\_\_\_, W.\_\_\_\_\_ Services: Urk. 1000001 f.; zur Rekonstruktion: Urk. 1000058 ff. und insbesondere Urk. 1000061 und 1000062 = Urk. 0110394 f.). Diese Kommunikation (zu ihrem Inhalt im Einzelnen sogleich) erfolgte am 4. August 2008, also rund drei Wochen vor der Verhaftung A.\_\_\_\_s, und zwar in folgendem Kontext: Am 30. und 31. Juli 2008 sperrte die Staatsanwaltschaft u.a. die Konten A.\_\_\_\_s, B.\_\_\_\_s, C.\_\_\_\_s sowie der G.\_\_\_\_ bei der F.\_\_\_\_ Bank. Am 1. August 2008 informierte die F.\_\_\_\_ Bank die drei Beschuldigten über die erfolg- ten Sperrungen. Zudem unterzeichneten B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ noch an diesem 4. August 2008, an dem die erwähnte Kommunikation stattfand, die Vollmacht der von ihnen mandatierten Rechtsanwältin AA.\_\_\_\_ (Urk. 1320003 f.), nachdem diese bereits mit Schreiben vom 18. Juli 2008 der Privatklägerin zivilrechtlichen Vertragsbruch vorgeworfen und Schadenersatzansprüche gestellt hatte (Urk. 0200092). Demzufolge erfuhr A.\_\_\_\_ spätestens an diesem 4. August 2008 von den Kontosperrungen sowie überhaupt von den laufenden staatsanwaltschaftli- chen Ermittlungen, die aus der Strafanzeige der Privatklägerin vom 25. Juli 2008

- 54 - resultierten (Urk. 0200001) und letztlich am 25. August 2008 zu seiner Verhaftung führten. Am besagten 4. August 2008 (um 20:10 Uhr) schrieb A.\_\_\_\_ an O.\_\_\_\_ was folgt (Urk. 0110394 ganz oben): „O.\_\_\_\_, meine Info ist, dass Du mit G.\_\_\_\_ eine Vereinbarung über Erhalt von 500'000 Kommission zwecks Einführung von E.\_\_\_\_ bekommen hast. Wir beide hätten dann vereinbart, dass das Geld auf meinen Namen bei der F.\_\_\_\_ einbe- zahlt wird und ich 250 an Dich überweise, und 250 einbehalte als Vorauszahlung für ein anderes Geschäft zwischen uns beiden. Korrekt? Wenn ja, brauchen wir da etwas schriftliches? Wenn ja, was? Gruss A.\_\_\_\_.“ Daraufhin antwortete O.\_\_\_\_ 2 Tage später (6. August 2008 um 17:42 Uhr) was folgt (Urk. 0110395 unten): „Hallo A.\_\_\_\_, ich sehe gerne noch einmal in den alten Verträgen nach :) ... so- weit ich mich erinnere, habe ich kurz nach der Vereinbarung mit der G.\_\_\_\_ An- fang Dezember letzten Jahres darauf hingewiesen, dass die ersten 500.000 an Dich gehen sollen um Deine ganzen Tätigkeiten zu entlohnen, die Du mir bei meiner im Zusammenhang mit der S.\_\_\_\_ Aktivitäten, hast zukommen lassen. Da die Summe jedoch zu hoch war, hattest Du mir dankenswerter Weise 250 an- gewiesen.“ Wie bereits erwähnt, sagte A.\_\_\_\_ etwas mehr als einen Monat später in der Einvernahme vom 16. September 2008 aus, es habe sich um ein Projekt O.\_\_\_\_s gehandelt, das im Zusammenhang mit der „V.\_\_\_\_ Organisation“ ge- standen sei (Urk. 0810020 ff.). Auch O.\_\_\_\_ betonte rund 6 Jahre später vor der Vorinstanz, es habe sich nicht um ein S.\_\_\_\_-Projekt gehandelt. Dass aber in dieser Skype-Kommunikation von August 2008 sowie im vorliegenden Anwei- sungsschreiben vom 7. Dezember 2007 noch explizit von einem solchen S.\_\_\_\_-Projekt die Rede ist, legt den Schluss nahe, dass das Anweisungs- schreiben nicht auf der tatsächlichen Faktenlage beruhte.

- 55 - Dass A.\_\_\_\_ innert etwas mehr als einem Monat (d.h. Einvernahme vom 16. September 2008) in einem derartigen Punkt, der nicht gerade als blosses De- tail abgetan werden kann (S.\_\_\_\_-Projekt oder nicht), einer Information wider- spricht, die er nur gerade etwas mehr als einen Monat früher (6. August 2008) per Skype von O.\_\_\_\_ erhalten hatte, deutet ebenfalls darauf hin, dass er kaum mehrere Monate lang bzw. mit einem Honorarvolumen von USD 250'000 an die- sem Projekt für O.\_\_\_\_ tätig gewesen sein kann. Naheliegender ist der Schluss, dass es sich lediglich um eine fiktive Absprache handelt, deren Inhalt A.\_\_\_\_ be- reits etwas mehr als einen Monat später nicht mehr genau erinnerte, so dass er anlässlich der Einvernahme vom 16. September 2008 von der V.\_\_\_\_

Organisa- tion sprach (Urk. 0810020 Ziff. 24) anstatt von der S.\_\_\_\_ (S.\_\_\_\_). Sonderbar erscheint weiter, warum A.\_\_\_\_ ausgerechnet am 4. August 2008, al- so rund acht Monate, nachdem er selbst den Betrag von USD 0.5 Mio. von der G.\_\_\_\_ erhalten und zur Hälfte an O.\_\_\_\_ weitergeleitet hat (21. Dezember 2007 bzw. 4. Januar 2008), überhaupt dazu kommt, sich bei O.\_\_\_\_ über den Grund der damaligen Zahlungsflüsse zu vergewissern. Ebenfalls auffällig ist, dass sich A.\_\_\_\_ im Rahmen der vorerwähnten Skype-Kommunikation wie folgt ausdrückte: „[...] Wir beide hätten dann vereinbart, dass das Geld auf meinen Namen bei F.\_\_\_\_ einbezahlt wird [...] [Hervorhebung hin- zugefügt].“ A.\_\_\_\_ verwendet hier den sog. Konjunktiv II. Dieser muss hier nicht zwingend eine irrealer Bedeutung ausdrücken, sondern lässt sich auch durch eine sog. indirekte Rede erklären, welche hier (untypischerweise nicht in der 3. Per- son), sondern in der ersten Person ausgedrückt wird (in dem Sinne: ich meinte, wir hätten vereinbart). Diese Verwendungsart legt den Schluss nahe, dass A.\_\_\_\_ seine Unsicherheit darüber ausdrücken will, was seinerzeit vereinbart wurde (vgl. auch die Formulierungen „meine Info ist“ sowie „Korrekt?“). Dass A.\_\_\_\_, dessen Bruttojahreslohn Fr. 180'000 betrug (Urk. 0110056), anfangs August 2008 aber nicht mehr mit Sicherheit weiss, warum er Ende Dezember 2007 den substantziellen Betrag von USD 0.5 Mio. im Auftrag von O.\_\_\_\_ von der G.\_\_\_\_ überwiesen erhielt und warum er rund die Hälfte dieses Betrags an- fangs Januar 2008 an O.\_\_\_\_ (in Bar bzw. durch Zahlung von Rechnungen

- 56 - O.\_\_\_\_s gegenüber Dritten; Urk. 0110154) weiterleitete bzw. was er mit O.\_\_\_\_ damals vereinbarte, erscheint nicht nachvollziehbar; überdies musste ihn O.\_\_\_\_ mit der Bezahlung dieser Rechnungen konkret instruiert haben. Weiter fällt auf, dass A.\_\_\_\_ in seiner Skype-Message vom 4. August 2008 u.a. vom Einbehalten einer „Vorauszahlung für ein anderes Geschäft“ spricht; aller- dings ist er sich diesbezüglich nicht sicher, was für sich allein schon sonderbar erscheint: Dass er sich nur wenige Monate später nicht mehr sicher ist, ob er USD 250'000 als Vorauszahlung für ein anderes Geschäft einbehalten hat oder nicht, erscheint nicht plausibel. Auch in der Ersteinvernahme vom 25. August 2008 spricht A.\_\_\_\_ alsdann u.a. von einem „Vorschuss“, was, wie bereits dar- gelegt, im Kontext dieser Einvernahme widersprüchlich erscheint. Schliesslich bestritt A.\_\_\_\_ anlässlich der vorinstanzlichen Einvernahme, in der Ersteinvernahme von einem Vorschuss gesprochen zu haben und machte gel- tend, es handle sich hierbei um einen Protokollierungsfehler (Prot. I S. 49 Mitte). Dies liegt allerdings allein schon deswegen nicht nahe, weil A.\_\_\_\_ sich, wie eben dargelegt, rund drei Wochen vorher im Rahmen der erwähnten Skype-Kommunikation im gleichen Sinne ausdrückte. Im Übrigen visitierte er jede einzel- ne Protokollseite, und zwar nicht blindlings, wie aus einer in anderem Zusam- menhang von ihm angebrachten handschriftlichen Korrektur hervorgeht (Urk. 0810017 Ziff. 23). Auch seine Frage „brauchen wir da etwas schriftliches? Wenn ja, was?“ mutet sonderbar an. Zwar ist denkbar, dass A.\_\_\_\_ von O.\_\_\_\_s Anweisungsschrei- ben keinerlei Kenntnis hatte (nicht jedoch von der Anweisung als solche); wäre dies aber der Fall gewesen und entspräche O.\_\_\_\_s Anweisungsschreiben tat- sächlich den Fakten, so hätte es nahe gelegen, dass O.\_\_\_\_ in seiner Antwort die Existenz dieses angeblich von ihm verfassten Anweisungsschreibens zumin- dest erwähnt hätte, zumal sich A.\_\_\_\_ explizit nach der Notwendigkeit eines schriftlichen Dokuments erkundigte. Dass die vorerwähnte Frage A.\_\_\_\_s durchaus auch in dem Sinne verstanden werden kann, dass dieser sich speziell nach der Notwendigkeit eines Schriftstückes erkundigte, das spezifisch die zwi- schen A.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ getroffene Vereinbarung festhält (welche aus dem

- 57 - Anweisungsschreiben nur indirekt hervorgeht), vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Insofern deutet die vorerwähnte Antwort O.\_\_\_\_s darauf hin, dass das Anweisungsschreiben zu diesem Zeitpunkt gar noch nicht existierte, sondern erst nachträglich erstellt wurde. Mit Blick auf die Tatsache, dass A.\_\_\_\_ am 1. August 2008, wie erwähnt, von den Kontosperrungen und damit wohl erstmals überhaupt vom Strafverfahren erfuhr, erscheint die von ihm gestellte Frage „brauchen wir da etwas schriftliches?“ in einem besonderen Licht. Vor der Vorinstanz räumte A.\_\_\_\_ sogar ein, er habe etwas Schriftliches in der Hand haben wollen für den Fall, dass jemand käme und etwas wissen möchte (Prot. I S. 50 ganz unten). Dass O.\_\_\_\_ seinen Satz, wonach er gerne noch einmal in den alten Verträgen nachsehen werde mit einem (aus Satzzeichen konstruierten) Smiley-Zeichen abschliesst, zeigt, dass er seine diesbezügliche Aussage für irgendwie witzig bzw. ironisch hielt. Dies wiederum deutet darauf hin, dass der entsprechende Witz bzw. die Ironie darin bestand, dass es zum damaligen Zeitpunkt gerade keine solchen Verträge oder sonstigen schriftlichen Unterlagen gab. Bestätigt wird dieser Befund dadurch, dass O.\_\_\_\_ direkt mit den Worten „soweit ich mich erinnere“ fortfährt: Gäbe es nämlich tatsächlich alte Verträge, in denen sich nachsehen liesse, hätte es nahe gelegen, dass O.\_\_\_\_ dort, wie angekündigt, auch tatsächlich nachsehen hätte und sich nicht bloss auf seine Erinnerung berufen hätte. Das erwähnte Smiley-Zeichen wird zudem von drei Auslassungspunkten gefolgt. Im vorliegenden Kontext lässt diese Interpunktionsverwendung ebenfalls darauf schliessen, dass hier ein versteckter Witz bzw. eine versteckte Ironie ausgedrückt werden soll. Wie erwähnt, erscheint sonderbar, dass sich A.\_\_\_\_ bereits am 4. August 2008 nicht mehr an die erwähnten näheren Umstände der Zahlung erinnern kann. Noch sonderbarer ist, dass selbst O.\_\_\_\_ in diesen wesentlichen Punkten Mühe mit der Erinnerung zu bekunden scheint, spricht er doch von „soweit ich mich erinnere“. Namentlich im Lichte des angeblich erst im vergangenen Dezember 2007 von

- 58 - ihm selbst verfassten Anweisungsschreibens und der substanziellen Höhe des involvierten Betrages erscheint es wenig plausibel, dass O.\_\_\_\_ sich derart grundlegender Dinge nicht mehr sicher war. Wann und auch von wem das Anweisungsschreiben verfasst wurde, kann letztlich offen bleiben; fest steht aber, dass die im Zusammenhang damit gemachten Aussagen darauf hindeuten, dass dieses Schreiben jedenfalls nicht den tatsächlichen Fakten entspricht. Aussage von O.\_\_\_\_ O.\_\_\_\_ wurde am 5. November 2013 anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung erstmals einvernommen (Prot. I S. 13 ff.). Noch bevor er auf sein Anweisungsschreiben vom 7. Dezember 2007 angesprochen worden war bzw. bevor ihm dieses vorgehalten wurde (vgl. Prot. I S. 20), antwortete er auf die Frage, wie hoch die Entschädigung gewesen sei, die er A.\_\_\_\_ aufgrund des Projekts in der dominikanischen Republik geschuldet habe, wie folgt (Prot. I S. 17 Mitte): „Sie war nicht beziffert. Es gab noch ein anderes Geschäft mit der E.\_\_\_\_, wo mir eine Provision zustand. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ teilte mir mit, dass er mir eine Provision bezahlt und wir dann bezüglich dem anderen Geschäft quitt wären [Hervorhebung hinzugefügt].“ O.\_\_\_\_ äusserte sich somit spontan in dem Sinne, dass nicht die G.\_\_\_\_ ihm eine Provision aus der Transaktion mit der Privatklägerin schuldet (und angeblich – bis zum Erhalt seines Anweisungsschreibens – auch zukommen lassen wollte), sondern A.\_\_\_\_ persönlich, denn es ist davon die Rede, dass A.\_\_\_\_ O.\_\_\_\_ eine Provision bezahle, wodurch O.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ „quitt“ seien. Gemäss O.\_\_\_\_s Aussage ist die Initiative zu diesem Vorgehen zudem von A.\_\_\_\_ ausgegangen. Von einer Anweisung an die G.\_\_\_\_, das eigentlich ihm geschuldete Honorar direkt an A.\_\_\_\_ auszu zahlen, erwähnt

O.\_\_\_\_\_ demgegenüber nichts. Eine derartiges „quitt“-sein, d.h. eine Verrechnung ist aber nur möglich, wenn sich die zwei gleichen Personen als gegenseitige Schuldner und Gläubiger gegenüberstehen (vgl. Art. 120 Abs. 1 OR). Weiter deutet die Verwendung des Wortes „quitt“ darauf hin, dass die beiden zur Verrechnung gestellten Beträge in etwa gleich hoch waren. Von einer von ihm

- 59 - veranlassten Anweisung bzw. von einem Anweisungsschreiben erwähnte O.\_\_\_\_\_ demgegenüber spontan nichts. Dass O.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ als Schuldner der Provision aus der Transaktion mit der Privatklägerin bezeichnete, deutet weiter darauf hin, dass A.\_\_\_\_\_ seinerseits von der G.\_\_\_\_\_ eine entsprechende Provision für das Geschäft mit der Privatklägerin erhalten hatte (ansonsten kaum erklärbar wäre, warum er eine Provision an O.\_\_\_\_\_ zu zahlen hätte, wobei unbestritten ist, dass der Rechtsgrund dieser Provision in der Vermittlung der Privatklägerin an die G.\_\_\_\_\_ lag). Demnach hätte A.\_\_\_\_\_ USD 0.5 Mio. erhalten und davon rund die Hälfte an O.\_\_\_\_\_ weiter- geleitet, wie es auch aus den Bankunterlagen hervorgeht. Dass sich O.\_\_\_\_\_ auch noch Jahre später spontan bzw. (in diesem Punkte) un- gefragt und insofern glaubhaft an eine gegenseitige Verrechnung in etwa gleich hoher Beträge zwischen ihm selbst und A.\_\_\_\_\_ erinnert und damit einerseits seinem (angeblich von ihm selbst verfassten) Anweisungsschreiben widerspricht, andererseits aber auch dem dort erwähnten Vertrag vom 3. Dezember 2007 (zwi- schen ihm und der G.\_\_\_\_\_, in welchem von einer Provisionshöhe von einem Drittel des Bruttogewinns die Rede ist, was USD 0.5 Mio. und nicht USD 250'000 entsprechen würde; vgl. Urk. 0110398 unten Ziff. II A), deutet darauf hin, dass diese Dokumente nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Auch der weitere Verlauf der Einvernahme legt diesen Schluss nahe: Auf Vorhalt des Anweisungsschreibens konnte er sich an dieses nicht mehr erinnern, ebenso wenig an den darin erwähnten Vertrag zwischen ihm und der G.\_\_\_\_\_ (Prot. I S. 20). Spontan wies er in der Folge allerdings zwei Mal deutlich darauf hin, dass er für die Vermittlung der Privatklägerin an die G.\_\_\_\_\_ mit USD 250'000 (und nicht mit USD 0.5 Mio.) entschädigt worden sei (Prot. I S. 23 Mitte; Prot. I S. 32 unten), auch wenn er sich im Übrigen nur an wenig erinnern konnte bzw. – ausgehend von den ihm unterbreiteten Dokumenten – mehrheitlich nur Mutmassungen an- stellte (zum Ganzen: Prot. I S. 20 ff.). Auch auf Vorhalt der erwähnten Skype- Kommunikation konnte O.\_\_\_\_\_ keinerlei sachdienliche Angaben machen (Prot. I S. 23 oben).

- 60 - Zwischenfazit betreffend den Haupteinwand A.\_\_\_\_\_s Im Lichte einer Gesamtwürdigung erweist sich A.\_\_\_\_\_s Argumentation, wonach die von der G.\_\_\_\_\_ auf sein Privatkonto geflossenen USD 0.5 Mio. ihm selbst im Umfang von USD 250'000 wirtschaftlich gar nicht zugekommen seien bzw. im Umfang von weiteren USD 250'000 mit der G.\_\_\_\_\_ -Transaktion gar nichts zu tun gehabt hätten, als blosser Schutzbehauptung. Fest steht, dass von den an A.\_\_\_\_\_ überwiesenen USD 0.5 Mio. rund die Hälfte A.\_\_\_\_\_ privat zukamen und dieser die andere Hälfte an O.\_\_\_\_\_ weiterleitete (teils in bar, teils durch das dargelegte Bezahlen von Rechnungen O.\_\_\_\_\_s ge- genüber Dritten). Die USD 0.5 Mio. stammen aus der seitens der Privatklägerin an die G.\_\_\_\_\_ geleisteten Honorarzahlung im Umfang von USD 1.5 Mio. Dieser Honoraranteil A.\_\_\_\_\_s sowie auch die Weiterleitung der anderen Hälfte der Summe an O.\_\_\_\_\_ muss im Lichte der gesamten Umstände auf einer Ab- sprache zwischen den beiden G.\_\_\_\_\_ -Vertretern (B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_) sowie A.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ beruht haben. Ins Gewicht fällt dabei insbesondere, dass die zuständige Kundenberaterin, wie bereits dargelegt, schon bei der Eröffnung von A.\_\_\_\_\_s Privatkonto bei der F.\_\_\_\_\_ in ihren Unterlagen vermerkte (Urk. 0110144): The assets in

the account will be his [A.\_\_\_\_s] earnings and commissions from this joint venture [mit G.\_\_\_\_].“ Dass A.\_\_\_\_ weder seinen Vorgesetzten CFO M.\_\_\_\_ noch N.\_\_\_\_ (die mit A.\_\_\_\_ zusammen den Zahlungsauftrag über die USD 1.5 Mio. zu Gunsten der G.\_\_\_\_ mitunterzeichnete; Urk. 0110145) darüber informierte, dass USD 250'000 an ihn privat zurückfliessen würden, ist unbestritten. Fest steht damit auch die Nichtinformation im Sinne von Ziff. 1 gemäss S. 12 (unten) der Anklage- schrift. Weitere Sachverhaltselemente

- 61 - CFO M.\_\_\_\_, der vom eben Dargelegten keine Kenntnis hatte, visierte die von der G.\_\_\_\_ am 16. Dezember 2007 gegenüber der Privatklägerin ausgestellte Rechnung über USD 1.5 Mio. (Urk. 0110143 mit Visum M.\_\_\_\_; zum Visum M.\_\_\_\_ vgl. z.B. Urk. 0920001 ff., jeweils am unteren Seitenende) und genehmigte sie dadurch (Urk. 920029 oberhalb Mitte). M.\_\_\_\_ sagte zudem glaubhaft aus, dass er in Kenntnis der vorstehend dargelegten, ihm gegenüber damals verschwiegenen Umstände einer Zusammenarbeit mit der G.\_\_\_\_ nicht zugestimmt hätte (Urk. 0920035 oben), sich also insofern irrte; mit der Bezahlung des Honorars im Umfang von USD 1.5 Mio. sei er aber einverstanden gewesen (Urk. 0810160 oben; Urk. 0920029 oben). In der Folge erstellte A.\_\_\_\_ das mit 20. Dezember 2007 datierte Dokument „Payment Order“, in welchem die schwedische AB.\_\_\_\_ Bank angewiesen wurde, umgehend USD 1.5 Mio. auf das F.\_\_\_\_-Konto der G.\_\_\_\_ zu überweisen (Urk. 0110145). A.\_\_\_\_ unterzeichnete dieses Dokument in der Folge und sandte es an die darin vorgesehene Zweitunterzeichnerin N.\_\_\_\_ weiter, welche in Schweden im Treasury tätig und A.\_\_\_\_ insofern unterstellt war (Urk. 0810216 Ziff. 132 sowie Ziff. 136). Eine Zeichnung zu Zweien war im gesamten Konzern vorgeschrieben (Urk. 0920010 Ziff. 69). A.\_\_\_\_ verfügte allerdings über gar keine Zeichnungsbe- rechtigung; gemäss interner Treasury Policy (vom September 2006) war das Treasury Department, dem A.\_\_\_\_ vorstand, allerdings grundsätzlich berechtigt, gegenüber Dritten (insbesondere gegenüber Banken) im Namen der Privatklägerin aufzutreten (Urk. 0110031, unmittelbar vor Ziff. 2.2). N.\_\_\_\_ unterzeichnete den Payment Order und stellte ihn der AB.\_\_\_\_ Bank zu, welche die Zahlung mit Valuta vom 20. Dezember 2007 ausführte (Urk. 0110146). Dem F.\_\_\_\_ Konto der G.\_\_\_\_ wurde der Betrag mit Valuta vom 21. Dezember 2007 gutgeschrieben (Urk. 0110147 und Urk. 0110148). Mit Valuta vom gleichen Tag, nämlich vom 21. Dezember 2007, wurde der Betrag von USD 0.5 Mio. ab dem F.\_\_\_\_-Konto der G.\_\_\_\_ auf das F.\_\_\_\_-Konto von A.\_\_\_\_ überwiesen (G.\_\_\_\_: Urk. 0110148; A.\_\_\_\_: Urk. 0110150), was nach Massgabe des internen Vermerks der Kundenberaterin U.\_\_\_\_ auf telefonische

- 62 - Kontaktaufnahme seitens G.\_\_\_\_ hin geschah, wobei sie, wie bereits erwähnt, unter „contact notes“ notierte (Urk. 0110151): „Transfer USD 500 000 from account ... (G1.\_\_\_\_ SA) to account ... is commission payment for joint venture between A'.\_\_\_\_ [für A.\_\_\_\_] und G1.\_\_\_\_ SA.“ Ob dieser telefonische Kontakt – entsprechend den Handnotizen von U.\_\_\_\_ (Urk. 0110149) – bereits am 20. Dezember 2007 stattfand oder aber – entsprechend ihrem Eintrag im internen System (Urk. 0110151) – erst am 21. Dezember 2007, kann offen bleiben. Wie bereits näher dargelegt (dazu oben), liess A.\_\_\_\_ O.\_\_\_\_ in der Folge USD 246'945 zukommen und behielt bzw. verwendete den Rest für sich. Da A.\_\_\_\_ in der Anklage allerdings nur das Einbehalten bzw. die Verwendung von USD 250'000 vorgeworfen wird (Urk. 0100338), hat es bei diesem Betrag sein Bewenden. Rechtliche Würdigung betreffend A.\_\_\_\_ Vorwurf des Betrugs Einen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB begeht, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von

Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Vorliegend steht, wie erwähnt, fest, dass CFO M.\_\_\_\_\_ nicht nur mit der Transaktion als solche einverstanden war, sondern auch mit der damit verbundenen Vergütungshöhe (USD 1.5 Mio.). Zwar macht M.\_\_\_\_\_ geltend, er hätte die Auszahlung der entsprechenden Rechnung nicht bewilligt, wenn er gewusst hätte, dass ein Drittel davon als Provision an A.\_\_\_\_\_ zurückfließen würde; aus seinem tatsächlichen Handeln erhellt allerdings, dass die Höhe der Vergütung als solche für ihn völlig unproblematisch war, zumal er sein Visum ohne weiteres erteilte. Zwar mag es zutreffen, dass M.\_\_\_\_\_ durch A.\_\_\_\_\_s Handeln (Verheimlichung der Provision) getäuscht wurde; diese Täuschung führte vorliegend jedoch zu keinem Schaden, und zwar aus folgendem Grund: Anders als namentlich in den Fällen

- 63 - des sog. Spenden- oder Bettelbetrugs zahlte M.\_\_\_\_\_ die Vergütung vorliegend nicht deshalb bzw. bewilligte das ihr zu Grunde liegende Geschäft nicht deshalb, weil er davon ausging, dass der von ihm bezahlte Betrag in einem bestimmten Sinne verwendet würde, was aber in Tat und Wahrheit dann nicht geschah. Der Zweck der vorliegenden Zahlung bestand einzig in der Vergütung des CLN- Erwerbs. Wer eine Vergütungszahlung leistet, wird jedoch nicht dadurch getäuscht, dass der Empfänger der Vergütung das erhaltene Geld letztlich in einem bestimmten Sinne verwendet, es sei denn, der Zahlende sei den Vertrag gerade aufgrund eines derartigen besonderen Verwendungszwecks eingegangen (Beispiel: Jugendliche bieten eine Autowaschdienstleistung an, wobei sie darauf hinweisen, dass sie mit dem Erlös ihr Klassenlager finanzieren; in Tat und Wahrheit wird das Geld aber zum Einkauf von Alkohol verwendet). Überdies bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass M.\_\_\_\_\_ gerade als Folge der Täuschung mehr bezahlte als er effektiv zu zahlen bereit gewesen wäre. Anders verhielte es sich beispielsweise, wenn A.\_\_\_\_\_ auf kritische Rückfragen M.\_\_\_\_\_s zur Vergütungshöhe diesem gegenüber unwahre Angaben gemacht hätte. Mit anderen Worten: Auch wenn A.\_\_\_\_\_ keine Provision erhalten hätte, hätte sich M.\_\_\_\_\_ an der Auszahlung eines Honorars im Umfang von USD

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.